



Merkblatt für den inländischen Steuerzahler

Stand: Dezember 2023

Hinweis: Das vorliegende Merkblatt gibt einen Überblick über die Besteuerung von Kapitalerträgen im Rahmen der Abgeltungsteuer. Dabei stehen – wie in früheren Merkblättern – vor allem die den Privatanleger interessierenden Steuerfragen im Mittelpunkt. Bitte beachten Sie, dass das Merkblatt ausschließlich Ihrer Information dient und auf individuelle Besonderheiten nicht eingegangen wird. Bitte kontaktieren Sie in Zweifelsfragen einen mit Ihren persönlichen Einkommensverhältnissen vertrauten Steuerberater.

Inhaltsübersicht

01. Einführung in die seit 2009 geltende Abgeltungsteuer für private Kapitalerträge – ein Überblick – 4

02. Dem Steuerabzug unterliegende Kapitalerträge – 4

Welche Kapitalerträge unterliegen der Abgeltungsteuer? – 4

Ab welchem Zeitpunkt unterliegen die Kapitalerträge der Abgeltungsteuer? – 5

Welche Kapitalerträge unterliegen der Abgeltungsteuer und ab wann? – 5

Wie werden meine Altbestände an Wertpapieren besteuert? – 6

Wann sind Kursgewinne aus Wertpapieren und Termingeschäftserträgen steuerfrei (ohne Fondsanteile*)? – 6

Wie sieht die Übergangsregelung für Vollrisiko-Zertifikate genau aus? – 6

Wie werden Erträge aus in- und ausländischen Fondsanteilen behandelt? – 6

Welche Kapitalanlagen fallen nicht unter die Abgeltungsteuer (ohne Gewinne aus der Veräußerung von Fremdwährungsforderungen/Fremdwährungsguthaben)? – 6

Wie sind Gewinne aus der Veräußerung von unverbrieften Fremdwährungsforderungen bzw. Fremdwährungsguthaben zu behandeln? – 7

Wie werden Erträge aus Hinterlegungsscheinen auf deutsche Aktien behandelt? – 8

Wie werden Kapitalherabsetzungen/Ausschüttungen aus dem steuerlichen Einlagekonto behandelt? – 8

03. Höhe der Abgeltungsteuer, Kirchensteuerabzug, Anrechnung ausländischer Quellensteuern, Bemessungsgrundlagen, Jahressteuerbescheinigung – 9

Von wem wird die Abgeltungsteuer erhoben? – 9

Wie hoch ist der Steuersatz? – 9

Wie wirkt sich die Abschaffung des Solidaritätszuschlags auf die Steuererhebung für Einkünfte aus Kapitalvermögen aus? – 9

Wie funktioniert der Einbehalt von Kirchensteuer? – 9

Kann die Bank ausländische Quellensteuern auf die Abgeltungsteuer anrechnen? – 10

Was geschieht mit anrechenbaren Quellensteuern, die von der Bank steuerlich nicht berücksichtigt werden konnten? – 10

Wie ist das Zusammenspiel zwischen Abgeltungsteuer, anrechenbaren Quellensteuern und Kirchensteuer? – 10

Wie ermittelt sich die steuerpflichtige Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug? – 11

Kann der Sparer-Pauschbetrag bzw. ein Freistellungsauftrag berücksichtigt werden? – 11

Wie wurde die Erhöhung des Sparer-Pauschbetrags zum 01.01.2023 auf Bankebene umgesetzt? – 11

Kann ich auch eine Nichtveranlagungs-(NV-)Bescheinigung nutzen? – 12

Welche Nachweise erhalte ich über den Steuerabzug? – 12

04. Verlustverrechnung, Freistellungsauftrag, „Liquiditätsoptimierung“, Steuerverrechnungskonto, Korrekturregelungen (sog. Deltakorrektur) – 12

Können Verluste aus einer Kapitalanlage steuerlich angesetzt werden? – 12

Gibt es Einschränkungen bei der Verlustverrechnung? – 12

Kann die Bank entstehende Veräußerungsverluste oder auch negative Kapitalerträge beim Steuerabzug berücksichtigen? – 13

Was geschieht mit Verlusten, die von der Bank nicht verrechnet werden konnten („Verlustüberhang“)? – 14

Kann die auf Bankebene vorgenommene Verlustverrechnung im Rahmen der Veranlagung korrigiert werden? – 14

Können Verluste eines Ehegatten oder Lebenspartners auch mit Kapitalerträgen des anderen Ehegatten oder Lebenspartners ausgeglichen werden? – 14

Wie wirken sich ein erteilter Freistellungsauftrag und die Verlustverrechnung bei der „ehegatten- oder lebenspartnerübergreifenden Verlustverrechnung“ aus? – 14

Gibt es eine Vorrangigkeit zwischen einem erteilten Freistellungsauftrag und der Verlustverrechnung? – 15

Was ist damit gemeint, wenn mir mein Kundenbetreuer erklärt, die Bank habe anlässlich eines realisierten Veräußerungsverlusts eine Liquiditätsoptimierung durchgeführt? – 15

Welche Auswirkungen hat es, wenn der Bank nach Ablauf des Kalenderjahres geänderte Ertragsdaten (z. B. Höhe der Fondsausschüttung) zu bereits abgerechneten Kapitalerträgen mitgeteilt werden? – 15

05. Depot- und Verlustüberträge von bzw. zu einer anderen Bank – 16

Was ist bei einem Depot- bzw. Wertpapierübertrag zu beachten? – 16

Welche steuerlichen Folgen ergeben sich bei einem Depot- bzw. Wertpapierübertrag mit Gläubigerwechsel? – 16

Können anlässlich eines Depotübertrags auch die Verlustverrechnungstöpfe bzw. der Quellensteuertopf übertragen werden? – 16

06. Veranlagung zur Erhebung bzw. Korrektur der Abgeltungsteuer – 17

Ist unter der Abgeltungsteuer eine Abgabe der Anlage KAP der Einkommensteuererklärung noch erforderlich? – 17

In welchen Fällen ist die Anlage KAP ganz oder zumindest teilweise weiterhin auszufüllen? – 17

In welchen Fällen sieht das BMF keine Korrektur auf Bankebene vor? – 18

07. Besteuerung von Investmentfonds seit 2018 – 19

Sind Investmentfonds selbst ein Steuersubjekt? – 19

Welche Erträge aus Investmentfonds unterliegen einer Besteuerung auf Ebene des Anlegers? – 19

Was ist die Vorabpauschale und wann kommt diese zum Ansatz? – 19

In welcher Höhe sind Erträge aus Investmentfonds unter Umständen steuerfrei (Teilfreistellung)? – 19

Welche Besonderheiten sind beim Übergang in das neue Besteuerungssystem bei Investmentfonds zu beachten? – 20

Welche Besonderheiten bestehen bei der Besteuerung von Unterschiedsbeträgen? – 20

Entfällt der bisherige Bestandsschutz für Fondsanteile, die vor dem 01.01.2009 angeschafft wurden? – 20

Wie werden Erträge aus Investmentfonds behandelt, die sich in Liquidation befinden? – 21

Wie wirkt sich die Bildung eines Sidepockets bei einem Investmentfonds auf meine gehaltenen Investmentanteile aus? – 21

Wie wird die Sidepocketbildung steuerlich behandelt? – 21

Wie erfolgt die steuerliche Behandlung, wenn bspw. der gemeine Wert nicht feststellbar ist? – 21

Bestehen Voraussetzungen für die Anwendung der Billigkeits- und Vereinfachungsregelung für Sidepockets? – 22

08. Meldepflichten für inländische Dividenden gem. §§ 45b, 45c EStG ab 01.01.2025 – 22

Welche grundlegenden Änderungen treten zum 01.01.2025 in Kraft und welches Ziel wird verfolgt? – 22

Für welche Erträge müssen die Banken Meldungen an die deutsche Finanzverwaltung abgeben? – 22

Welche Auswirkungen haben die Neuregelungen auf die Erteilung von Steuerbescheinigungen? – 22

Welche Meldungen müssen künftig von der Bank an das BZSt übermittelt werden? – 22

Welche Informationen enthalten die Meldungen gem. § 45b EStG? – 23

Welche Informationen enthalten die Meldungen gem. § 45c EStG? – 23



01. Einführung in die seit 2009 geltende Abgeltungsteuer für private Kapitalerträge – ein Überblick

Dem Beispiel mehrerer anderer europäischer Staaten folgend, werden auch in Deutschland private Kapitalerträge abgeltend besteuert. Eine Abgeltungsteuer zeichnet sich dadurch aus, dass bereits bei Gutschrift der Kapitalerträge, in der Regel durch das auszahlende inländische Kreditinstitut, die endgültige Steuer erhoben wird, so dass die Einkommensteuer durch den Steuerabzug abgegolten ist. Im Idealfall braucht der Anleger die Kapitalerträge nicht mehr in seiner persönlichen Steuererklärung anzugeben. Der abgeltenden Wirkung des Steuerabzugs unterliegen nur private Kapitalanlagen von Personen mit Wohnsitz in Deutschland. Gehören die Kapitalerträge zu anderen Einkunftsarten (z. B. zu den betrieblichen Einkünften), stellt der Steuerabzug eine Vorauszahlung dar, die auf die im Rahmen der Veranlagung zu erhebende Einkommensteuer angerechnet wird.

Der Abgeltungsteuer unterliegen sowohl die Früchte aus der Vermögensanlage (Zinsen, Dividenden, Fondsausschüttungen usw.) als auch die realisierten Wertveränderungen aus der Kapitalanlage (z. B. Kursgewinne aus Wertpapieren, einschließlich der aus Aktien und Zertifikaten). Ebenso gehören vereinnahmte Stillhalterprämien sowie der Bar- oder Differenzausgleich aus Termingeschäften (wie Futures, Forwards, Optionen und Swaps) zu den steuerpflichtigen Kapitalerträgen.

Folgende „Eckpunkte“ der Abgeltungsteuer, die nachfolgend ausführlicher dargestellt werden, sind stichwortartig hervorzuheben:

- Einheitlicher Abgeltungssteuersatz in Höhe von 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag, ggf. zuzüglich Kirchensteuer) unter Anrechnung ausländischer Quellensteuern.
- Berücksichtigung eines Sparer-Pauschbetrags von 1.000 € bzw. 2.000 € für zusammen veranlagte Ehegatten oder Lebenspartner durch Erteilung eines Freistellungsauftrags gegenüber der Bank, auch Einreichung einer Nichtveranlagungs-(NV-)Bescheinigung möglich.
- Kein individueller Werbungskostenabzug (z. B. für Depotpreise, Vermögensverwaltungsentgelte, Schuldzinsen).
- Wegfall der privaten Veräußerungsfrist von einem Jahr für nach dem 31.12.2008 erworbene Kapitalanlagen (einschließlich abgeschlossener Termingeschäfte) und somit zeitlich unbegrenzte Besteuerung realisierter Wertveränderungen aus diesen Anlagen; für Zertifikate und Investmentfonds gelten Sonderregelungen (siehe nachfolgend).
- Erhebung der Steuer durch die inländische „auszahlende Stelle“ (regelmäßig die Bank).
- Wertpapierüberträge mit Wechsel des Depotinhabers führen steuerlich grundsätzlich zu einer Veräußerung der Wertpapiere und unterliegen somit dem Steuerabzug (ausgenommen unentgeltliche Depotüberträge, wie z. B. Schenkungen).
- Pflichtveranlagung für im Ausland realisierte Kapitalerträge und Erhebung der Abgeltungsteuer durch das Finanzamt.
- Antragsveranlagung unter Angabe sämtlicher Kapitalerträge zur Besteuerung mit einem niedrigeren individuellen Steuersatz als 25 % mit sog. Günstigerprüfung durch das Finanzamt.
- Veranlagung zur Erreichung der zutreffenden Besteuerung je nach individueller Konstellation (z. B. Anwendung eines noch nicht ausgenutzten Sparer-Pauschbetrags, Korrektur einer Ersatzbemessungsgrundlage, Anrechnung ausländischer Quellensteuern, Berücksichtigung von Verlusten, Erhebung von Kirchensteuer).

02. Dem Steuerabzug unterliegende Kapitalerträge

Welche Kapitalerträge unterliegen der Abgeltungsteuer?

Der Abgeltungsteuer unterliegen alle Erträge aus einem privaten Kapitalvermögen ohne Rücksicht darauf, ob sie laufend gezahlt werden oder aus realisierten Wertveränderungen resultieren, also insbesondere Zinsen aus Geldanlagen oder Wertpapieren jeder Art, Dividenden, Ausschüttungen und Vorabpauschalen aus Fondsanlagen, Termingeschäftserträgen einschließlich vereinnahmter Stillhalterprämien sowie Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung oder endfälligen Einlösung von Kapitalforderungen, Wertpapieren, Fondsanteilen, auch aus Anlagen rein spekulativer Natur (wie Zertifikaten, Optionsscheinen und dergleichen). Hierbei bitten wir um Beachtung, dass Kapitalerträge nicht immer mit einem Cashflow verbunden sind, vielmehr können diese auch aus dem Anleger zugeflossenen Wirtschaftsgütern (bspw. Bonus-/Gratisaktien) bestehen. Insofern sind auch alle Entgelte und Vorteile von der Besteuerung umfasst, die anstelle von oder zusätzlich zu Kapitalerträgen gezahlt werden.



Steuerpflichtige Kapitalerträge

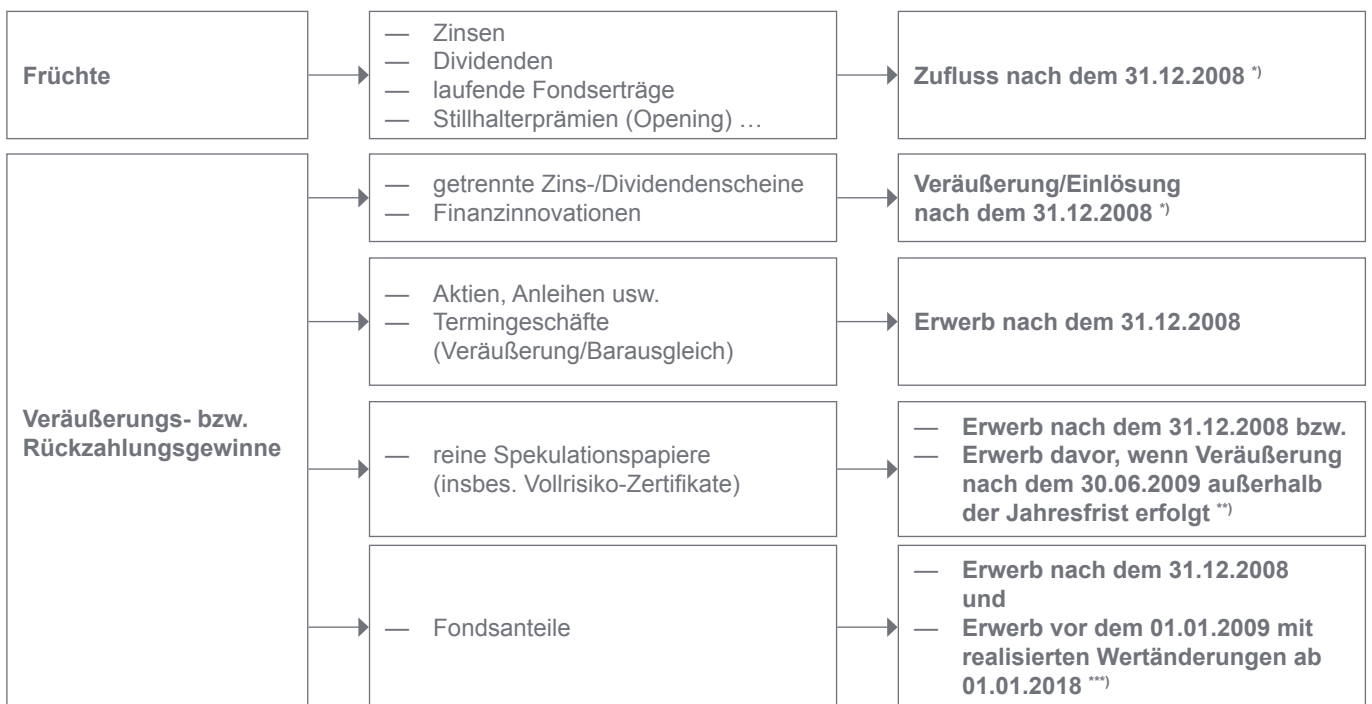
_____	Zinsen, Dividenden, Fondsausschüttungen, Vorabpauschalen usw.
_____	Stillhalterprämien
_____	Veräußerungs- bzw. Rückzahlungsgewinne aus Wertpapieren jeder Art (Aktien, Fondsanteile, Zertifikate, Optionen und dergleichen)
_____	Veräußerungs- bzw. Rückzahlungsgewinne aus verzinslichen Kapitalforderungen (mit oder ohne Ertrags- bzw. Rückzahlungsgarantie)
_____	Termingeschäfte (Veräußerungen, Glattstellungen, Differenzausgleich)
_____	u. a.

Hinweis: Da vereinnahmte Stückzinsen ein Teil des Veräußerungserlöses sind, werden sie grundsätzlich nicht mehr gesondert besteuert. Eine gesonderte Besteuerung erfolgt weiterhin für vor 2009 erworbene festverzinsliche Wertpapiere mit Bestandschutz, da das Veräußerungsergebnis in diesen Fällen nicht der Besteuerung unterliegt.

Ab welchem Zeitpunkt unterliegen die Kapitalerträge der Abgeltungsteuer?

Grundsätzlich gibt es einen Bestandschutz für vor 2009 erworbene Wertpapiere bzw. Rechte aus Termingeschäften, so dass diese steuerfrei veräußert werden können. Laufende Kapitalerträge (wie Zinsen, Dividenden, Fondsausschüttungen oder Vorabpauschalen) unterliegen jedoch auch bei diesen Anlagen mit Bestandschutz der Abgeltungsteuer. Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Reform der Investmentbesteuerung sämtliche Investmentfondsanteile zum 31.12.2017 als veräußert und zum 01.01.2018 als neu angeschafft gelten. Insofern unterliegen Wertänderungen aus Investmentfonds, die seit dem 01.01.2018 realisiert werden, dem Kapitalertragsteuereinbehalt. Einzelheiten zu den Übergangsregelungen können dem nachfolgenden Schaubild entnommen werden.

Welche Kapitalerträge unterliegen der Abgeltungsteuer und ab wann?



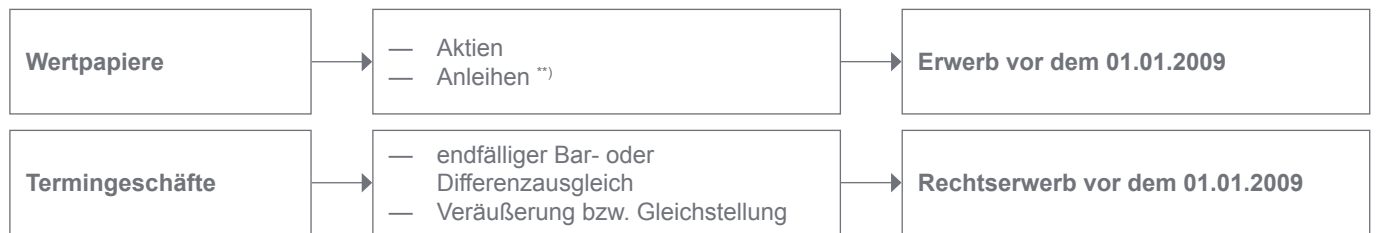
*) Auch aus Altbeständen (Erwerb vor 2009).
 **) Keine Abgeltungsteuer, wenn Erwerb vor dem 15.03.2007 erfolgte.
 ***) Freibetrag iHv 100.000 € im Rahmen der Veranlagung.



Wie werden meine Altbestände an Wertpapieren besteuert?

Für Wertpapiere oder Termingeschäfte, die vor 2009 erworben bzw. abgeschlossen wurden, gilt – mit Ausnahme der laufenden Kapitalerträge (wie Zinsen, Dividenden usw.) – grundsätzlich noch das alte Recht. Sie unterliegen folglich nicht der Abgeltungssteuer, sondern können steuerfrei realisiert werden. Bitte beachten Sie jedoch die vorher dargestellten Ausnahmeregelungen für Fondsanteile.

Wann sind Kursgewinne aus Wertpapieren und Termingeschäftserträgen steuerfrei (ohne Fondsanteile*)?



*) Freibetrag iHv 100.000 € im Rahmen der Veranlagung für Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf bestandsgeschützter Alt-Anteile, die ab 01.01.2018 realisiert werden.

**) Vollrisiko-Zertifikate können dann steuerfrei veräußert oder eingelöst werden, wenn sie vor dem 15.03.2007 erworben wurden.

Wie sieht die Übergangsregelung für Vollrisiko-Zertifikate genau aus?

Für Vollrisiko-Zertifikate, also solche ohne Ertrags- oder Rückzahlungsgarantie, gibt es eine modifizierte Übergangsregelung: Sie können nur noch dann zeitlich unbegrenzt steuerfrei veräußert oder eingelöst werden, wenn sie vor dem 15.03.2007 erworben wurden.

Wie werden Erträge aus in- und ausländischen Fondsanteilen behandelt?

Bitte vergleichen Sie hierfür die Ausführungen in Kapitel 7 „Besteuerung von Investmentfonds seit 2018“.

Welche Kapitalanlagen fallen nicht unter die Abgeltungssteuer (ohne Gewinne aus der Veräußerung von Fremdwährungsforderungen/Fremdwährungsguthaben)?

Nicht von der Abgeltungssteuer erfasst werden Immobilien oder Rohstoffe, wie z. B. physisch unterhaltene Edelmetallbestände oder Bestände in Xetra-Gold oder Gold-Bullion-Securities-Inhaberschuldverschreibungen. Die beiden letztgenannten Produkte sind zwar in Ihrem Depot verwahrt, unterliegen jedoch nicht dem Abgeltungssteuerregime, da in den Vertrags-/Emissionsbedingungen vorgesehen ist, dass der Emittent das zur Verfügung gestellte Kapital nahezu vollständig in Gold oder einen anderen Rohstoff zu investieren hat und der Kunde ausschließlich einen Anspruch auf Auslieferung des hinterlegten Rohstoffs oder einen Anspruch auf Auszahlung des Erlöses aus der Veräußerung des Rohstoffs durch den Emittenten hat (BFH-Urteile vom 12.05.2015, VIII R 35/14, BStBl II 2015 S. 834, und vom 16.06.2020, VIII R 7/17, BStBl II 2021 S. 9).

Für Erträge aus solchen Kapitalanlagen erfolgt die Besteuerung bei Überschreiten der Freigrenze gem. § 23 Abs. 3 EStG weiterhin zum individuellen Einkommensteuersatz im Rahmen der Veranlagung. Voraussetzung für die Besteuerung ist, dass ein privates Veräußerungsgeschäft gem. § 23 EStG vorliegt, d. h., dass bei Unterschreiten bestimmter Haltdauern ein steuerpflichtiger Ertrag vorliegt.

Dasselbe gilt für auf effektive Lieferung von Devisen gerichtete Devisentermingeschäfte. Sind Devisentermingeschäfte jedoch auf die Erzielung eines Differenzausgleiches (Barausgleich) gerichtet, liegen kapitalertragsteuerpflichtige Einkünfte im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3a EStG vor. Auf Ebene der depotführenden Stelle kann jedoch nur geprüft werden, ob ein Devisentermingeschäft durch einen Differenzausgleich oder durch Gutschrift der Währung erfüllt wurde. Eine Verknüpfung des Eröffnungs- und Gegengeschäftes derart, dass diese trotz Gutschrift der Währung auf einen Differenzausgleich gerichtet sind, ist für die depotführende Stelle nicht erkennbar. Daher wird bei effektiver Erfüllung eines Devisentermingeschäfts keine Abgeltungssteuer einbehalten. Der Anleger muss daher mit seinem steuerlichen Berater abklären, ob entsprechende steuerpflichtige Geschäfte getätigt wurden und, falls ja, wie diese im Rahmen der Einkommensteuererklärung zu deklarieren sind.

Für Immobilien beträgt die Frist unverändert grundsätzlich 10 Jahre, ansonsten grundsätzlich unverändert 1 Jahr. Eine steuerfreie Veräußerung ist somit erst nach Ablauf der Frist möglich.



Bitte beachten Sie, dass Sie die Einkünfte gem. § 23 EStG selbstständig in Ihrer Veranlagung erklären müssen (Anlage SO), diese sind nicht Bestandteil des Steuerreportings der Deutschen Bank. Ausführungen zu Gewinnen aus der Veräußerung von Fremdwährungsforderungen bzw. Fremdwährungsguthaben entnehmen Sie bitte dem nächsten Punkt.

Steuerpflichtige Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften

—	Veräußerungsgeschäfte in Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten — innerhalb einer 10-jährigen Haltefrist
—	Veräußerungsgeschäfte in anderen Wirtschaftsgütern (z. B. physische Edelmetalle, Xetra-Gold, Gold Bullions, Devisentermingeschäfte mit effektiver Lieferung, Gewinn aus der Veräußerung von Zahlungsverkehrskonten und unverzinsten Konten) — innerhalb einer 1-jährigen Haltefrist
—	Veräußerungsgeschäfte in anderen Wirtschaftsgütern (wie zuvor), die als Einkunftsquelle zumindest in einem Jahr genutzt werden — innerhalb einer 10-jährigen Haltefrist
→	individuelle Besteuerung nach Einkommensteuertarif (§ 23 EStG)

Darüber hinaus unterliegen bestimmte Kapitalerträge der tariflichen Einkommensteuer und nicht der Abgeltungsteuer, vgl. Sie hierzu bitte bspw. § 32d Abs. 2 EStG oder § 11 Abs. 2 StAbwG. Bitte wenden Sie sich bei Fragen hierzu an einen mit Ihren steuerlichen Verhältnissen vertrauten Steuerberater.

Wie sind Gewinne aus der Veräußerung von unverbrieften Fremdwährungsforderungen bzw. Fremdwährungsguthaben zu behandeln?

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat in seinem Schreiben zur Abgeltungsteuer vom 19.05.2022 (GZ IV C 1 - S 2252/19/10003 :009) in Rn. 131 Ausführungen zur Behandlung von Währungsgewinnen/-verlusten aufgenommen. Die bisherige herrschende Meinung, dass realisierte Gewinne aus der Veräußerung einer unverbrieften Kapitalforderung oder eines Fremdwährungsguthabens als privates Veräußerungsgeschäft gem. § 23 EStG anzusehen sind, wurde vom BMF nicht bestätigt. Vielmehr vertritt das BMF die Auffassung, dass es sich bei der Anschaffung und Veräußerung von Fremdwährungsbeträgen nur dann um ein privates Veräußerungsgeschäft im Sinne des § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG handelt, wenn die Einkünfte nicht den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzurechnen sind.

Folgende Fälle sind gem. BMF zu unterscheiden:

1. Währungsgewinne/-verluste aus der Veräußerung oder Rückzahlung einer verbrieften oder unverbrieften verzinslichen Kapitalforderung oder eines verzinslichen Fremdwährungsguthabens (verzinsliches Fremdwährungskonto)

Realisierte Währungsgewinne/-verluste sind im Rahmen der Abgeltungsteuer zu berücksichtigen (§ 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 EStG). Dabei stellt jede Einzahlung oder Zinsgutschrift auf ein verzinsliches Tages-, Festgeld- oder sonstiges Fremdwährungskonto einen Anschaffungsvorgang dar. Im Falle der späteren Rückzahlung liegt ein veräußerungsgleicher Vorgang vor. Dabei kommt es nicht darauf an, ob eine etwaige Fremdwährungskapitalforderung zugleich in Euro oder eine dritte Währung umgewandelt wird. Das Gleiche gilt, wenn die Fremdwährungskapitalforderung nach Fälligkeit erneut verzinslich angelegt wird oder auf ein anderes verzinsliches Konto bei demselben oder einem anderen Kreditinstitut umgebucht wird. Diese Vorgänge stellen steuerlich eine Veräußerung der ursprünglichen Kapitalforderung und zugleich eine Anschaffung einer neuen Kapitalforderung dar. Die Prolongation täglich fälliger Kapitalforderungen (bspw. Tagesgeldanlagen) sowie die Änderung des Zinssatzes stellt für sich genommen keinen Anschaffungs- oder Veräußerungstatbestand dar, es sei denn das Guthaben wird erstmalig verzinslich oder ein bisher verzinsliches Guthaben wird erstmalig unverzinslich angelegt. Bei der Anschaffung und Veräußerung mehrerer gleichartiger Fremdwährungsbeträge ist zu unterstellen, dass die zuerst angeschafften Beträge zuerst veräußert werden.

Das BMF hat den Kreditinstituten mit BMF-Schreiben vom 11.07.2023 (GZ IV C 1 - S 2252/19/10003 :013) eine Verlängerung der ursprünglich gewährten Nichtbeanstandungsregelung um ein Jahr gewährt, so dass es nunmehr nicht beanstandet wird, wenn die vorgenannten Regelungen erst für Anschaffungen ab dem 01.01.2025 beim Kapitalertragsteuerabzug berücksichtigt werden. Die Deutsche Bank AG nimmt diese Nichtbeanstandungsregelung in Anspruch, so dass die Fremdwährungsgewinne aus verzinsten unverbrieften Kapitalforderungen (z.B. Festgeld, Tagesgeld) oder aus anderen verzinslichen Fremdwährungsguthaben erst für Anschaffungen ab dem 01.01.2025 Bestandteil der Jahressteuerbescheinigung und der Ertragnisaufstellung sein werden. Wir weisen Sie jedoch darauf hin, dass die Vorgaben des BMF materiell-rechtlich in allen noch offenen Fällen anzuwenden sind. Dies bedeutet, dass Sie bzw. Ihr steuerlicher Berater sowohl für das Jahr 2023 als auch für Vorjahre, für die Ihre Veranlagung noch offen ist, im Rahmen Ihrer Steuererklärung evtl. realisierte Fremdwährungsgewinne selbstständig zu ermitteln und anzugeben haben. Bitte kontaktieren Sie bei Fragen hierzu einen Steuerberater.



2. Fremdwährungsguthaben auf verzinsten Zahlungsverkehrskonten

Bei Fremdwährungsguthaben auf Zahlungsverkehrskonten (z. B. Girokonten, Basiskonten, Girocard), Kreditkarten und digitalen Zahlungsmitteln kann unterstellt werden, dass diese ausschließlich als Zahlungsmittel eingesetzt werden und eine Einkunftserzielungsabsicht im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht vorhanden ist. Eine Erfassung von Währungsgewinnen/-verlusten gemäß § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 EStG für Zahlungsmittel scheidet daher aus. Nach Auffassung der Deutsche Bank AG sind in diesen Fällen jedoch im Rahmen der Veranlagung die Regelungen des § 23 EStG zu beachten.

3. Währungsgewinne/-verluste aus der Veräußerung oder Rückzahlung einer unverbrieften und unverzinslichen Kapitalforderung oder eines unverzinslichen Fremdwährungsguthabens oder eines unverzinsten Zahlungsverkehrskontos

Währungsgewinne/-verluste aus der Veräußerung oder Rückzahlung einer unverbrieften und unverzinslichen Kapitalforderung oder eines unverzinslichen Fremdwährungsguthabens sind gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG im Rahmen der Veranlagung zu besteuern. Wird der Fremdwährungsbetrag innerhalb der Frist des § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG in Euro oder eine dritte Währung getauscht, so sind Währungsgewinne/-verluste, die bereits bei den Einkünften aus Kapitalvermögen erfasst wurden, nicht zusätzlich bei den Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften zu erfassen.

Wie werden Erträge aus Hinterlegungsscheinen auf deutsche Aktien behandelt?

ADRs, GDRs, EDRs und IDRs (American, Global, European bzw. International Depositary Receipts) ermöglichen Anlegern, denen z. B. aus rechtlichen Gründen der unmittelbare Aktienbesitz verwehrt ist, eine Teilhabe an der Wertentwicklung einschließlich Dividendenausschüttung eines Unternehmens. Am verbreitetsten sind sicherlich ADRs. Dabei werden ADRs (Hinterlegungsscheine) auf deutsche Aktien durch Emittenten in den USA im Rahmen von ADR-Programmen aufgelegt. Diese verbiefen somit einen Anteil an inländischen Aktien, der bei einer inländischen Hinterlegungsstelle verwahrt wird. Sofern Anleger einen ADR auf inländische Aktien in einem Depot bei der Deutsche Bank AG verwahren, ist darauf hinzuweisen, dass die inländische Dividende einem doppelten Kapitalertragsteuerabzug unterliegt: Der erste Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 25 % KEST und 5,5 % Solidaritätszuschlag wird von der inländischen Hinterlegungsstelle vorgenommen, wenn die inländische Dividende ins Ausland an den ADR-Emittenten gezahlt wird. Den zweiten Kapitalertragsteuerabzug nimmt die depotführende Stelle im Inland, bei der der ADR verwahrt wird, unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation des Depotkunden (Berücksichtigung von Verlustverrechnungstöpfen, Freistellungsauftrag, NV-Bescheinigung u. Ä.) vor. Der zweite Steuerabzug wird in der Jahressteuerbescheinigung und Ertragnisaufstellung der depotführenden Bank ausgewiesen. Der Kunde kann bei seiner depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung für den von der inländischen Hinterlegungsstelle vorgenommenen ersten Kapitalertragsteuerabzug beantragen, um sich die zu viel erhobene Kapitalertragsteuer im Veranlagungsverfahren anrechnen bzw. erstatten zu lassen. Dieser Antrag wird über die Verwahrkette an die inländische Hinterlegungsstelle weitergeleitet. Es ist darauf hinzuweisen, dass für die Ausstellung von Steuerbescheinigungen durch die Hinterlegungsstelle ggf. Gebühren anfallen können. Für GDRs, EDRs und IDRs gelten die vorherigen Ausführungen entsprechend.

Wie werden Kapitalherabsetzungen/Ausschüttungen aus dem steuerlichen Einlagekonto behandelt?

Die Herabsetzung des Nennkapitals einer inländischen oder ausländischen Kapitalgesellschaft stellt keine Veräußerung dar. Wird der Herabsetzungsbetrag an die Anteilseigner ausgekehrt, werden die Anschaffungskosten um den Herabsetzungsbetrag gemindert, soweit er nicht auf einen Sonderausweis nach § 28 Abs. 1 S. 3 KStG entfällt. Hierdurch können auch negative Anschaffungskosten entstehen (BFH-Urteil vom 20.04.1999 – VIII R 44/96). Soweit der Auskehrungsbetrag auf einen Sonderausweis entfällt, ist der Herabsetzungsbetrag kapitalertragsteuerpflichtig – eine Minderung der Anschaffungskosten findet nicht statt.

Ausländische Gesellschaften müssen gem. § 27 Abs. 8 KStG die Einlagenrückgewähr von der deutschen Finanzverwaltung gesondert feststellen lassen, andernfalls werden die Ausschüttungen als steuerpflichtige Ausschüttungen behandelt.



03. Höhe der Abgeltungsteuer, Kirchensteuerabzug, Anrechnung ausländischer Quellensteuern, Bemessungsgrundlagen, Jahressteuerbescheinigung

Von wem wird die Abgeltungsteuer erhoben?

Der Steuerabzug erfolgt grundsätzlich durch die konto- bzw. depotführende Stelle, also durch die Bank.

Bei den im Ausland realisierten Kapitalerträgen (z. B. über ausländische Konten und Depots) wird die Abgeltungsteuer im Rahmen der Veranlagung durch das Finanzamt erhoben. Sofern der Anleger jedoch über eine ausländische Bankverbindung deutsche Dividenden realisiert, ist in der Regel die deutsche Dividende bereits unter Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag über den (Zentral-)Verwahrer der deutschen Aktien ins Ausland gezahlt worden. Im Rahmen der Veranlagung ist der Anleger verpflichtet, die Bruttodividende zu deklarieren. Evtl. bereits erfolgte Steuerabzüge muss der Anleger durch eine Steuerbescheinigung, die über die ausländische Bank beantragt werden kann, nachweisen.

Wie hoch ist der Steuersatz?

Der Steuersatz beträgt einheitlich für alle Kapitalerträge, wie Zinsen oder Dividenden, Veräußerungsgewinne und Erträge aus Termingeschäften, 25 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag. Es ergibt sich somit eine Gesamtbelastung von 26,375 %. Einschließlich der Kirchensteuer ergibt sich eine Gesamtbelastung von rund 27,81 % (bei einer 8%igen Kirchensteuer) und rund 28 % (bei einer 9%igen Kirchensteuer).

Wie wirkt sich die Abschaffung des Solidaritätszuschlags auf die Steuererhebung für Einkünfte aus Kapitalvermögen aus?

Trotz der teilweisen Abschaffung des Solidaritätszuschlags wird dieser auch künftig weiterhin in Höhe von 5,5 % auf die Kapitalertragsteuer erhoben werden. Dies wird seitens des Gesetzgebers damit begründet, dass Kapitalerträge bereits dem reduzierten Abgeltungsteuersatz in Höhe von 25 % unterliegen, so dass keine zusätzliche Entlastung der Kapitalanleger durch die Abschaffung des Solidaritätszuschlags gerechtfertigt sei. Eine Ausnahme besteht lediglich dann, wenn der Anleger eine sog. Günstigerprüfung im Rahmen seiner Veranlagung durchführen lässt. In diesem Fall würde der Anleger auch eine zumindest teilweise Erstattung des Solidaritätszuschlags erreichen können.

Wie funktioniert der Einbehalt von Kirchensteuer?

Die Finanzinstitute sind gesetzlich verpflichtet, die auf die Kapitalerträge entfallende Kirchensteuer durch ein automatisiertes Verfahren einzubehalten. Die kundenindividuellen Daten zur Religionszugehörigkeit werden dabei direkt vom Bundeszentralamt für Steuern abgefragt. Die Abfrage erfolgt jährlich im Zeitraum vom 01.09. bis 31.10. (Regelabfrage). Die erhaltenen Angaben zur Religionszugehörigkeit sind jeweils für das folgende Kalenderjahr maßgebend.

Kunden, die der Weitergabe ihrer Informationen zur Religionszugehörigkeit widersprechen wollen, müssen dies bis zum 30.06. des jeweiligen Abfragejahres gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern erklären, damit sichergestellt werden kann, dass der Widerspruch bei der darauffolgenden Regelabfrage berücksichtigt wird. Ein Widerspruch gilt bis auf Widerruf und muss nicht jährlich neu erklärt werden. Der Widerspruch ist auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Erklärung zum Sperrvermerk) einzureichen. Der Vordruck steht auf www.formulare-bfinv.de unter „Bürger“ → Kirchensteuer und dem Suchbegriff „Kirchensteuer“ bereit.

Im Falle des Widerspruchs unterbleibt der Abzug der Kirchensteuer durch die Bank. Allerdings hat das Bundeszentralamt für Steuern das zuständige Wohnsitzfinanzamt des Kunden über den Widerspruch zu unterrichten und dabei Name und Anschrift des Steuerpflichtigen mitzuteilen. Zugleich besteht die Verpflichtung des kirchensteuerpflichtigen Kunden, eine Steuererklärung mit Anlage KAP abzugeben, damit die Kirchensteuer vom Finanzamt erhoben werden kann.

Bei Versicherungsverträgen erfolgt eine auf den Zuflusszeitpunkt der Kapitalerträge bezogene Abfrage (Anlassabfrage). Zudem wird insbesondere bei Begründung der Geschäftsbeziehung eine Anlassabfrage durch die Bank erfolgen. Ein Widerspruch zur Abfrage des Religionsmerkmals muss in diesen Fällen spätestens zwei Monate vor der Anlassabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern eingegangen sein.

Gemeinschaftliche Kapitalerträge werden den Ehegatten oder Lebenspartnern stets hälftig zugerechnet, die Berücksichtigung eines hiervon abweichenden Aufteilungsverhältnisses ist für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs nicht zulässig.

Nähere Informationen erhalten Sie beim Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn oder im Internet unter www.bzst.de, unter Unternehmen → Kapitalerträge und Entlastung → „Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer“.



Kann die Bank ausländische Quellensteuern auf die Abgeltungsteuer anrechnen?

Ja. Ausländische anrechenbare Quellensteuern werden von der Bank auf die einzubehaltende Abgeltungsteuer angerechnet, so dass der Anleger nur mit der nach der Steueranrechnung verbleibenden Abgeltungsteuer belastet ist. Dabei ist die ausländische anrechenbare Quellensteuer nicht zwingend mit der auf den betreffenden ausländischen Kapitalertrag entfallenden Kapitalertragsteuer zu verrechnen. Würde so vorgegangen, wäre es infolge der Verlustverrechnung oder Anwendung eines Freistellungsauftrags rein zufallsbedingt, ob der ausländische Kapitalertrag mit Abgeltungsteuer belastet wird oder diese Belastung ganz oder teilweise unterbleibt und es somit zu einer Anrechnung der ausländischen Quellensteuer kommt. Die ausländischen anrechenbaren Quellensteuern werden deshalb von den Banken in einen sog. Quellensteuertopf eingestellt und auf die ermittelte Abgeltungsteuer angerechnet, unabhängig davon, ob es sich um einen in- oder ausländischen Kapitalertrag handelt. Bei ausländischen Kapitalmaßnahmen kann es vorkommen, dass die Belastung der ausländischen Quellensteuer zeitlich nachgelagert zur Stückbuchung erfolgt. In diesen Fällen werden Sie auf dem Abrechnungsbeleg darauf hingewiesen, dass Sie die anrechenbare Quellensteuer im Rahmen Ihrer Veranlagung noch berücksichtigen müssen.

Die von der Bank vorgenommene Anrechnung von Quellensteuern ist der Höhe nach auf den Satz begrenzt, der nach dem einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zulässig ist. Dieser Satz ist regelmäßig niedriger als die tatsächlich abgezogene Quellensteuer, es sei denn, die ausländische Quellensteuer wird bereits anlässlich der Gutschrift auf den nach dem DBA zulässigen Höchstsatz ermäßigt. Der tabellarischen Übersicht (Anlage 1) am Ende des Merkblatts können für eine Reihe ausgewählter Staaten die Angaben zur Höhe des Quellensteuersatzes nach nationalem Recht, zur Entlastung im Abzugsstaat und zur endgültigen Höhe der Quellensteuer (= Steuersatz nach dem DBA, der auch von der Bank im Regelfall für Anrechnungszwecke genutzt wird) entnommen werden. Sollte der nach einem DBA zulässige Höchstsatz über 25 % liegen, ist die anrechenbare Quellensteuer auf 25 % zu begrenzen. Eine weitere Übersicht (Anlage 2) informiert darüber, ob die Quellensteuer bereits bei Gutschrift der Erträge ermäßigt oder nur auf Antrag des Kunden nachträglich erstattet wird; insbesondere sind die Antragsfristen angegeben. An der bisherigen Praxis, dass die über den DBA-Satz hinausgehende abgezogene Quellensteuer grundsätzlich nur auf Antrag des Anlegers von der ausländischen Steuerbehörde erstattet wird, ändert sich nichts.

Zu beachten ist, dass die Anrechnung fiktiver Quellensteuern beim Steuerabzug nur möglich ist, wenn die Anrechnung nach dem DBA nicht an besondere Voraussetzungen gebunden ist. Ansonsten erfolgt eine Anrechnung nur im Rahmen der Veranlagung durch das Finanzamt, sofern der Nachweis erbracht werden kann, dass die besonderen Voraussetzungen für die Anrechnung der fiktiven Quellensteuer erfüllt sind.

Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass das Bundeszentralamt für Steuern jährlich zum 30.06. die seit Januar rückwirkend geltenden anrechenbaren Quellensteuersätze veröffentlicht. Die depotführenden Stellen berücksichtigen evtl. Änderungen in der anrechenbaren Quellensteuer für den Kapitalertragsteuerabzug daher in der Regel erst ab dem 01.07. eines Jahres, so dass der Anleger bei Abrechnungen im ersten Halbjahr evtl. Änderungen bzgl. der anrechenbaren Quellensteuer im Rahmen seiner Veranlagung erklären muss.

Was geschieht mit anrechenbaren Quellensteuern, die von der Bank steuerlich nicht berücksichtigt werden konnten?

Eine bankseitige Übertragung des am Jahresende verbleibenden Quellensteuertopfs ins nächste Kalenderjahr ist ausgeschlossen. Die noch nicht angerechneten ausländischen Quellensteuern werden dem Anleger in der Steuerbescheinigung ausgewiesen, so dass sie im Rahmen der Veranlagung durch das Finanzamt auf die von Kapitalerträgen erhobene oder zu erhebende Abgeltungsteuer angerechnet werden können. Soweit eine Anrechnung nicht möglich ist, verfällt die anrechenbare Quellensteuer. Ein Abzug der anrechenbaren Quellensteuer von den Kapitalerträgen (Abzugsmethode) ist gesetzlich ausgeschlossen.

Wie ist das Zusammenspiel zwischen Abgeltungsteuer, anrechenbaren Quellensteuern und Kirchensteuer?

Die Berechnung ist nicht ganz einfach, da die Kirchensteuer wie eine Sonderausgabe den steuerpflichtigen Kapitalertrag vermindert und sich so die Größen gegenseitig beeinflussen. Das Gesetz enthält hierzu die Formel:

$$\text{Kapitalertragsteuer} = \frac{\text{Kapitalertrag} - (4 \times \text{anrechenbare Quellensteuer})}{4 + \text{Kirchensteuersatz}}$$

Beispiel:

Der Kapitalertrag beträgt 100 €. Es gibt keine anrechenbare ausländische Quellensteuer und keine Kirchensteuer.

$$\text{Kapitalertragsteuer} = \text{Einkommensteuer} = \frac{100 \text{ €}}{4} = 25 \text{ €} \text{ (zuzüglich Solidaritätszuschlag von } 5,5\% = 1,37 \text{ €)}$$

Beispiel:

Der Kapitalertrag beträgt 100 €. Es besteht ein Quellensteuertopf (siehe Frage zuvor) mit einer anrechenbaren ausländischen Quellensteuer in Höhe von 15 €. Kirchensteuer ist nicht zu erheben.

$$\text{Kapitalertragsteuer} = \text{Einkommensteuer} = \frac{100 \text{ €} - (4 \times 15) \text{ €}}{4} = 10 \text{ €} \text{ (zuzüglich Solidaritätszuschlag von } 5,5\% = 0,55 \text{ €)}$$



Beispiel:

Der Kapitalertrag beträgt 100 €. Es besteht ein Quellensteuertopf mit einer anrechenbaren ausländischen Quellensteuer in Höhe von 15 €. Es ist Kirchensteuer in Höhe von 8 % zu erheben.

Kapitalertragsteuer = Einkommensteuer = $\frac{100 \text{ €} - (4 \times 15) \text{ €}}{4 + 0,08} = 9,80 \text{ €}$ (zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5 % = 0,53 €)

Es ergibt sich gegenüber dem vorherigen Beispiel eine geringere Kapitalertragsteuer, da die Kirchensteuer vom Kapitalertrag wie eine Sonderausgabe abzuziehen ist. Die Kirchensteuer selbst beträgt 8 % von 9,80 € = 0,78 €.

Wie ermittelt sich die steuerpflichtige Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug?

Dem Steuerabzug unterliegen die vollen Kapitalerträge. Ein Werbungskostenabzug ist gesetzlich ausgeschlossen. Dies gilt sowohl für den Steuerabzug durch die Bank als auch bei einer Steuererhebung durch das Finanzamt im Rahmen der Veranlagung. Aufwendungen für die Depotführung, Vermögensverwaltung oder für Fahrten zum Anlageberater oder zur Hauptversammlung können somit nicht geltend gemacht werden.

Steuerlich anzusetzen sind nur die in unmittelbarem sachlichem Zusammenhang mit einem Veräußerungs- oder Termingeschäft stehenden Aufwendungen, wie z. B. Anschaffungsnebenkosten oder Veräußerungskosten. Diese Nebenkosten werden bei Ermittlung des kapitalertragsteuerpflichtigen Veräußerungsgewinns bereits durch die depotführende Stelle berücksichtigt. Außerdem berücksichtigt die depotführende Stelle, dass max. 50 % des pauschalen Vermögensverwaltungsentgelts oder pauschalen Entgelts bei Beratungsverträgen (All-in-fee), soweit dieser Anteil auf die Transaktionskosten entfällt und auf einer sachgerechten und nachprüfaren Ermittlung beruht, steuerlich berücksichtigt werden können.

Bei Wertpapieren in Fremdwährung sind die Anschaffungskosten im Zeitpunkt des Erwerbs und die Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Rückzahlung zum Zeitpunkt der Veräußerung bzw. Rückzahlung in Euro umzurechnen.

Bei der Veräußerung oder Rückzahlung von Wertpapieren der gleichen Gattung gelten die zuerst angeschafften Wertpapiere als zuerst veräußert (First in, first out, sog. Fifo-Methode). Die Fifo-Methode ist auf das einzelne Depot (auch ein Unterdepot) anzuwenden.

Kann der Sparer-Pauschbetrag bzw. ein Freistellungsauftrag berücksichtigt werden?

Ja. Es gibt für private Kapitalerträge einen Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 1.000 € sowie für zusammen veranlagte Ehegatten bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnergesetz einen Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 2.000 €. Der Anleger kann der Bank einen Freistellungsauftrag erteilen und somit den Freibetrag direkt beim Steuerabzug nutzen. Bei einer nachträglichen Einreichung eines Freistellungsauftrages vor Erstellung der Steuerbescheinigung wird die während des Kalenderjahres bereits einbehaltene Steuer bis zur Höhe des erteilten Freistellungsauftrages erstattet.

Allerdings ist eine Ausnahme einzelner privater Konten oder Depots von der Anwendung eines erteilten Freistellungsauftrags nicht möglich. Ein Widerruf oder eine Befristung ist nur mit Wirkung zum Kalenderjahresende zulässig. Ein Freistellungsauftrag kann jedoch während des Kalenderjahres auf den bereits in Anspruch genommenen Teil des Freistellungslimits herabgesetzt werden. Sofern ein Freistellungsauftrag im laufenden Jahr noch nicht genutzt wurde, kann er auch zum 01.01. des laufenden Jahres widerrufen werden. Freistellungsaufträge müssen zwingend die Identifikationsnummer des Antragstellers bzw. bei gemeinsamen Aufträgen auch die des Ehegatten oder Lebenspartners enthalten.

Die Banken sind gesetzlich verpflichtet, der Finanzverwaltung nach Ablauf des Kalenderjahres die Höhe der vom Steuerabzug freigestellten Kapitalerträge zu übermitteln und dabei auch persönliche Angaben zum Inhaber des Freistellungsauftrags bzw. der Inhaber der Freistellungsaufträge mitzuteilen.

Wie wurde die Erhöhung des Sparer-Pauschbetrags zum 01.01.2023 auf Bankebene umgesetzt?

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2022 wurde beschlossen, dass der bisher geltende Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 Euro (1.602 € für Verheiratete/Lebenspartner) nach § 20 Abs. 9 EStG auf 1.000 € (2.000 € für Ehegatten/Lebenspartner) mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 erhöht wird.

Damit keine neuen Freistellungsaufträge bei den depotführenden Stellen eingereicht werden müssen, hat der Gesetzgeber eine verpflichtende prozentuale Erhöhung aller Freistellungserträge, die vor dem 1. Januar 2023 erteilt wurden, in Höhe von 24,844 Prozent vorgesehen. Die DB AG hat daher alle am 31.12.2022 gültigen Freistellungsaufträge prozentual erhöht und das rechnerische Ergebnis auf den nächsten ganzen Eurobetrag kaufmännisch gerundet.



Kann ich auch eine Nichtveranlagungs-(NV-)Bescheinigung nutzen?

Ja. Insbesondere Rentner, Studenten oder Minderjährige, die keine Einkommensteuer zahlen, können bei der Bank eine NV-Bescheinigung einreichen. Die Bank wird dann keine Abgeltungsteuer erheben bzw. bei einer nachträglichen Einreichung einer NV-Bescheinigung vor Erstellung der Steuerbescheinigung eine bereits einbehaltene Steuer erstatten. Eine NV-Bescheinigung kann beantragt werden, wenn das Jahreseinkommen unter dem Grundfreibetrag von 10.908 € (für das Jahr 2023) liegt.

Die Banken sind gesetzlich verpflichtet, der Finanzverwaltung nach Ablauf des Kalenderjahres die Höhe der vom Steuerabzug freigestellten Kapitalerträge zu übermitteln und dabei auch persönliche Angaben zum Inhaber der NV-Bescheinigung bzw. der Inhaber der NV-Bescheinigungen mitzuteilen.

Welche Nachweise erhalte ich über den Steuerabzug?

Deutsche Privatanleger erhalten grundsätzlich eine Jahressteuerbescheinigung, in der bestimmte Angaben zum Steuerabzug und weiterführende, für die Veranlagung relevante Informationen, vermerkt sind. Die Erteilung einer Einzelsteuerbescheinigung ist für diese Kundengruppe regelmäßig ausgeschlossen. Einzelsteuerbescheinigungen sind nur für Steuerausländer und betriebliche Anleger möglich. Sowohl Jahressteuerbescheinigungen als auch Einzelsteuerbescheinigungen hat die Bank nach amtlich vorgegebenem Muster zu erteilen.

Außerdem erhalten unsere Kunden auf Wunsch eine Ertragnisaufstellung über die bezogenen Kapitalerträge. Neben Einzelheiten zum Steuerabzug enthält die Ertragnisaufstellung wichtige Hinweise, in welchen Fällen eine nur für den Steuerabzug relevante Bemessungsgrundlage von der Bank anzusetzen war und diese kundenseitig im Rahmen der Veranlagung unter Anrechnung der erhobenen Steuer zu korrigieren ist. Die Ertragnisaufstellung kann für die im Einzelfall notwendige umfassende Veranlagung für Zwecke der sog. Günstigerprüfung durch das Finanzamt oder bei einer Korrektur des von der Bank vorgenommenen Steuerabzugs (z. B. bei Ansatz einer Ersatzbemessungsgrundlage) im Rahmen der Veranlagung hilfreich sein.

Ein über die Jahressteuerbescheinigung sowie die Ertragnisaufstellung hinausgehendes steuerliches Reporting (z. B. im Zusammenhang mit als private Veräußerungsgeschäfte im Sinne von § 22 Nr. 2 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG zu berücksichtigende Transaktionen) wird von der Bank nicht zur Verfügung gestellt. Gegenstand von Steuerbescheinigung und Ertragnisaufstellung sind ausschließlich Transaktionen, die den Einkünften aus Kapitalvermögen gemäß § 20 EStG zuzurechnen sind und die den Regelungen der Kapitalertragsteuer unterliegen. Vergleichen Sie hierzu bitte auch die obigen Ausführungen zu den unverbrieften Fremdwährungskapitalforderungen bzw. Devisentransaktionen. Private Veräußerungsgeschäfte gemäß § 22 Nr. 2 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG, die nicht dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen, sind hingegen nicht in den genannten Dokumenten aufgeführt. Die steuerliche Beurteilung dieser privaten Veräußerungsgeschäfte hat durch den Anleger oder den von ihm mandatierten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu erfolgen. Dies gilt analog für die Prüfung, inwieweit einzelne Erträge des Kunden unter die Regelungen des § 36a EStG fallen.

04. Verlustverrechnung, Freistellungsauftrag, „Liquiditätsoptimierung“, Steuerverrechnungskonto, Korrekturregelungen (sog. Deltakorrektur)

Können Verluste aus einer Kapitalanlage steuerlich angesetzt werden?

Grundsätzlich ja. Realisierte Verluste aus privaten Wertpapiergeschäften werden wie die Gewinne aus solchen Anlagen zeitlich unbegrenzt und in voller Höhe steuerlich berücksichtigt. Eine Verrechnung von Verlusten ist jedoch nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen möglich. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Ausführungen unter dem nachfolgenden Punkt („Gibt es Einschränkungen bei der Verlustverrechnung?“), der insbesondere für Verluste aus wertlosen Wertpapieren und aus Termingeschäften relevant ist.

Zu einer Verlustverrechnung können auf Ebene des Kreditinstituts oder im Rahmen der Veranlagung insbesondere die nachfolgend aufgeführten Verluste grundsätzlich genutzt werden:

- Verluste aus ab 2009 angeschafften Wertpapieren oder abgeschlossenen Termingeschäften.
- Verluste aus vor 2009 erworbenen steuerlichen „Finanzinnovationen“, wenn diese ab 2009 veräußert oder endfällig werden.
- Verluste aus Vollrisiko-Zertifikaten, die in der Zeit vom 15.03.2007 bis zum 31.12.2008 angeschafft und ab 01.07.2009 außerhalb der einjährigen Haltedauer realisiert werden.
- Verluste aus vor 2009 angeschafften Fondsanteilen, wenn diese ab 2018 veräußert werden (bezogen auf die Wertminderung seit 01.01.2018).

Gibt es Einschränkungen bei der Verlustverrechnung?

Ja. Verluste aus der Veräußerung von Aktien können nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien ausgeglichen werden. Bei Verlusten aus allen anderen Wertpapieranlagen (mit Ausnahme der Termingeschäfte und wertlosen Wertpapieren) ist eine Verrechnung mit sämtlichen positiven Kapitalerträgen möglich, also nicht nur mit Veräußerungs- oder Rückzahlungsgewinnen aus Wertpapieren, sondern auch mit Zinsen, Dividenden sowie Fondserträgen. Eine Verrechnung ist auch mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien zulässig.

Unter die eingeschränkte Verlustverrechnung fallen nur „Aktien“ (einschließlich der Hinterlegungsscheine über Aktien, wie z. B. American Depositary Receipts), nicht jedoch ähnliche Anlagen wie Aktienfonds. Ausgenommen von der eingeschränkten



Verlustverrechnung sind auch Aktien von Investmentaktiengesellschaften sowie vergleichbare Anteile an ausländischen Investmentvermögen, da alle Investmentfonds, unabhängig von ihrer rechtlichen Ausgestaltung, steuerlich gleich behandelt werden sollen. Verluste aus Kapitalanlagen können nicht mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber die Verrechnung von Verlusten aus Termingeschäften und wertlosen Wirtschaftsgütern bzw. uneinbringlichen Kapitalforderungen durch die Einführung des § 20 Abs. 6 S. 5 und S. 6 EStG stark eingeschränkt.

Seit dem 01.01.2020 sind Verluste aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, aus der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des § 20 Abs. 1 EStG, aus der Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des § 20 Abs. 1 EStG auf einen Dritten oder aus einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 20 Abs. 1 EStG nicht mehr unbeschränkt mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Vielmehr können die Anleger diese Verluste ausschließlich im Rahmen der Veranlagung mit Einkünften aus Kapitalvermögen bis zur Höhe von 20.000 € pro Jahr ausgleichen. Nicht verrechnete Verluste aus diesen Fällen werden auf Ebene des Finanzamts in die Folgejahre vorgetragen und jeweils in Höhe von 20.000 € mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet. Optionsscheine und Zertifikate werden den Kapitalforderungen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG zugeordnet, so dass für diese Produkte bei Wertlosigkeit die Verlustverrechnungsbeschränkungen des § 20 Abs. 6 S. 6 EStG zu beachten sind, nicht jedoch die Verlustverrechnungsbeschränkungen für Termingeschäfte gem. § 20 Abs. 6 S. 5 EStG. Die Finanzverwaltung hat eine Neudefinition vorgenommen, wann bei Veräußerungen von einem wertlosen Wirtschaftsgut auszugehen ist. Demnach ist von einer Veräußerung eines wertlosen Wirtschaftsgutes regelmäßig dann auszugehen, wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt. Wird die Höhe der in Rechnung gestellten Transaktionskosten nach Vereinbarung mit dem depotführenden Institut dergestalt begrenzt, dass sich die Transaktionskosten aus dem Veräußerungserlös unter Berücksichtigung eines Abzugsbetrages errechnen, ist gleichfalls regelmäßig von der Veräußerung eines wertlosen Wirtschaftsgutes auszugehen (BMF-Schreiben vom 19.05.2022, GZ IV C 1 - S 2252/19/10003 :009, RZ 59).

Darüber hinaus können seit dem 01.01.2021 Verluste aus Termingeschäften nur noch mit Gewinnen aus Termingeschäften und mit Erträgen aus Stillhaltergeschäften ausgeglichen werden. Zu den Termingeschäften zählen insbesondere Optionsgeschäfte, Swaps, Devisentermingeschäfte, Futures, Forwards und Contract of Differences (BMF-Schreiben vom 19.05.2022, GZ IV C 1 - S 2252/19/10003 :009, RZ 9). Gem. den Ausführungen des vorgenannten BMF-Schreibens möchten wir Sie explizit darauf hinweisen, dass von Ihnen geleistete Zahlungen im Rahmen eines Swaps oder eines Zinsbegrenzungsgeschäfts als Verlust aus einem Termingeschäft im Sinne des § 20 Abs. 6 S. 5 EStG behandelt und entsprechend als Verlust aus einem Termingeschäft in der Steuerbescheinigung ausgewiesen werden müssen, während Zahlungen, die Sie aus diesen Produkten erhalten, dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen. Auch diese Verlustverrechnung ist im Rahmen der Veranlagung beschränkt auf 20.000 €. Nicht verrechnete Verluste können auf Ebene des Finanzamts auf Folgejahre vorgetragen werden und jeweils in Höhe von 20.000 € pro Jahr mit Gewinnen aus Termingeschäften oder mit Stillhalterprämien verrechnet werden, wenn nach der unterjährigen Verlustverrechnung ein verrechenbarer Gewinn verbleibt. Sofern Verluste aus dem Verfall einer Option realisiert werden, ist der Verlust gem. den Vorschriften des § 20 Abs. 6 S. 5 EStG für Termingeschäfte beschränkt verrechenbar – es sind nicht die Vorschriften für wertlose Wirtschaftsgüter anzuwenden. Bitte beachten Sie, dass gezahlte Prämien eines Glatstellungsgeschäftes, das der Stillhalter abgeschlossen hat, gem. den Vorgaben des BMF als negativer Kapitalertrag im Zeitpunkt der Zahlung in den sonstigen Verlustverrechnungstopf eingestellt wurden (BMF-Schreiben zur Abgeltungsteuer vom 19.05.2022, GZ: IV C 1 - S 2252/19/10003 :009 RZ 25). Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in seinem Urteil vom 02.08.2022, Az. VIII R 27/21, jedoch entschieden, dass bei periodenübergreifenden Optionsgeschäften die Aufwendungen für das Glatstellungsgeschäft des Stillhalters in dem Veranlagungszeitraum die erhaltene Stillhalterprämie mindern, in dem die Stillhalterprämie ursprünglich bezogen wurde. Es handelt sich gem. Auffassung des BFH insoweit um ein rückwirkendes Ereignis.

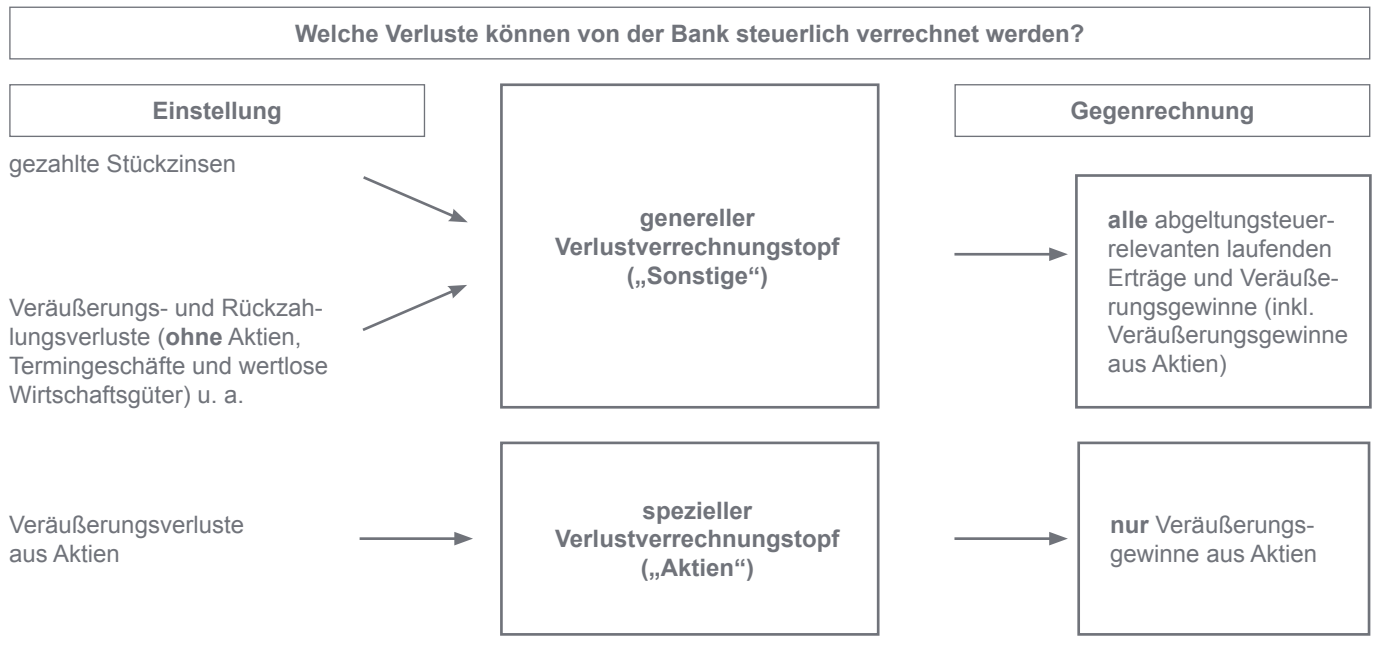
Diese Vorgaben für die beschränkte Verlustverrechnung haben auf die Verlusttopfführung auf Bankebene Auswirkungen: Da die Banken die 20.000-€-Grenze, die pro Steuerpflichtigen und nicht pro Bankverbindung gilt, nicht administrieren können, werden Verluste aus wertlosen Wertpapieren (wie bspw. Verluste aus wertlosen Aktien) nicht (mehr) in die Verlusttöpfe eingestellt. Darüber hinaus unterliegen seit dem Jahr 2021 aus demselben Grund zwar Gewinne aus Termingeschäften der Kapitalertragsteuer, Verluste aus Termingeschäften werden jedoch nicht mehr in den sonstigen Verlusttopf eingestellt. Vielmehr werden die realisierten Verluste in der Steuerbescheinigung getrennt nach Verlusten aus wertlosen Wirtschaftsgütern sowie Verlusten aus Termingeschäften ausgewiesen, so dass die Anleger im Rahmen ihrer Veranlagung die Verluste deklarieren können. Der Ausweis der Verluste aus wertlosen Wirtschaftsgütern und Termingeschäften in der Steuerbescheinigung ist gesetzlich vorgeschrieben, so dass kein Antrag auf Erteilung einer Verlustbescheinigung notwendig ist.

Kann die Bank entstehende Veräußerungsverluste oder auch negative Kapitalerträge beim Steuerabzug berücksichtigen?

Ja. Die Bank führt zwei Verlustverrechnungstopfe zur Gegenrechnung mit abzugspflichtigen Kapitalerträgen: den Verlustverrechnungstopf „Aktien“, in den nur die Verluste aus der Veräußerung von Aktien eingestellt werden, und den Verlustverrechnungstopf „Sonstige“, in den die übrigen Verluste bzw. negativen Kapitalerträge (z. B. gezahlte Stückzinsen) einfließen – mit Ausnahme der Verluste aus Termingeschäften und Verluste aus wertlosen Wirtschaftsgütern. Auch der Teil eines Vermögensverwaltungsentgelts, der auf den Transaktionskostenanteil entfällt, ist in den Verlustverrechnungstopf „Sonstige“ einzustellen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Transaktionskostenanteil max. 50 % der All-in-fee ausmacht und auf einer sachgerechten und nachprüfbaren Berechnung beruht. Die Verluste aus der Veräußerung von Aktien können nur gegen Gewinne aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden, also nur diese vom Steuerabzug entlasten. Die in den sonstigen Verlusttopf eingestellten Verluste können grundsätzlich einschränkungslos mit allen abzugspflichtigen Kapitalerträgen (einschließlich der Gewinne aus der Veräußerung von Aktien) verrechnet werden.



Was geschieht mit Verlusten, die von der Bank nicht verrechnet werden konnten („Verlustüberhang“)?



Diese Verluste wird die Bank automatisch ins nächste Kalenderjahr übertragen und mit den in diesem Kalenderjahr bezogenen Kapitalerträgen verrechnen. Der Verlust geht damit steuerlich nicht verloren. Ein Verlustübertrag ins neue Jahr unterbleibt, wenn der Kunde bis zum 15.12. des laufenden Jahres unwiderruflich die Ausstellung einer Verlustbescheinigung bei der Bank beantragt. Dies ist dann sinnvoll, wenn der „Verlustüberhang“ im Rahmen der Veranlagung zur Verrechnung mit Kapitalerträgen des laufenden Jahres genutzt werden soll, weil diese z. B. bei einer anderen Bank mit Abgeltungsteuer belastet wurden oder im Ausland realisierte Kapitalerträge erst in der Veranlagung durch das Finanzamt mit Abgeltungsteuer zu belasten sind. Die Verlustbescheinigung kann jeweils getrennt und unabhängig voneinander für die Verlusttöpfe „Aktien“ und „Sonstige“ beantragt werden und ist Bestandteil der Jahressteuerbescheinigung.

Kann die auf Bankebene vorgenommene Verlustverrechnung im Rahmen der Veranlagung korrigiert werden?

Ja. Der BFH hat durch sein Urteil vom 29.08.2017, VIII R 23/15, entschieden, dass es sich bei der Verlustverrechnung auf Bankebene nur um eine zeitlich vorgelagerte Verlustverrechnung handelt, die durch eine Antragsveranlagung gem. § 32d Abs. 4 EStG geändert werden kann. Die Finanzverwaltung ist dieser Auffassung gefolgt, vgl. BMF-Schreiben vom 19.05.2022 (GZ IV C 1 - S 2252/19/10003 :009, RZ 118). Insofern können Sie im Rahmen Ihrer Veranlagung eine für Sie günstigere depot-/bzw. bankübergreifende Verlustverrechnung erreichen.

Können Verluste eines Ehegatten oder Lebenspartners auch mit Kapitalerträgen des anderen Ehegatten oder Lebenspartners ausgeglichen werden?

Ja, zum Jahresende noch bestehende „Verlustüberhänge“ aus den jeweiligen Depots der Eheleute (Einzel- sowie Gemeinschaftsdepot) werden mit Kapitalerträgen des anderen Ehegatten einschließlich der gemeinschaftlich unterhaltenen Konten und Depots verrechnet und die zu erstattende Kapitalertragsteuer dem Verrechnungskonto (siehe nachfolgend) gutgeschrieben. Voraussetzung ist, dass die Eheleute der Bank einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilt haben. Es ist zulässig, für Zwecke der ehedaten-/lebenspartnerübergreifenden Verlustverrechnung einen Freistellungsauftrag in Höhe von „0“ zu erteilen. Zur Vermeidung der übergreifenden Verlustverrechnung können auch Einzel-Freistellungsaufträge erteilt werden. Diese Freistellungsaufträge sind dann nur auf die Einzelkonten bzw. Depots des betreffenden Ehegatten anzuwenden. Für Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gilt Entsprechendes.

Wie wirken sich ein erteilter Freistellungsauftrag und die Verlustverrechnung bei der „ehedaten- oder lebenspartnerübergreifenden Verlustverrechnung“ aus?

Bei der ehedaten-/lebenspartnerübergreifenden Verlustverrechnung geht die Bank wie folgt vor:

- Zunächst werden während des Kalenderjahres die Verluste des jeweiligen Konto- bzw. Depotinhabers ausgeglichen.
- Ein am Jahresende verbleibender Verlustüberhang wird sodann mit Kapitalerträgen aus sämtlichen Konten/Depots der Eheleute/der Lebenspartner – also konto- oder depotübergreifend – verrechnet.
- Danach verbleibende Verlustüberhänge überträgt die Bank ins neue Kalenderjahr, soweit keine Verlustbescheinigung beantragt wurde.

Bei der ehedaten-/lebenspartnerübergreifenden Verlustverrechnung ist zu beachten, dass der gemeinsame Freistellungsauftrag auch dann für den Steuerabzug genutzt wird, wenn nur ein Ehegatte/Lebenspartner positive Kapitalerträge erzielt hat, die Ehegatten/Lebenspartner aber insgesamt einen Verlust bei ihren Kapitaleinkünften realisiert haben. Insoweit geht die Nutzung des Sparerfreibetrags der Verlustverrechnung vor.



Beispiel:

Die Ehegatten/Lebenspartner haben einen gemeinsamen Freistellungsauftrag über 2.000 € erteilt. Der Ehemann/Lebenspartner 1 hat insgesamt negative Kapitalerträge in Höhe von 15.000 € (Verlusttopf „Sonstige“), die Ehefrau/der Lebenspartner 2 positive Kapitalerträge in Höhe von 10.000 € realisiert. Der Freibetrag kann durch die Ehefrau/den Lebenspartner 2 genutzt werden, so dass noch 8.000 € (10.000 € ./. 2.000 €) im Rahmen der ehedgatten-/lebenspartnerübergreifenden Verlustverrechnung für eine Verrechnung zur Verfügung stehen. Die bezogenen Kapitalerträge werden somit in voller Höhe vom Steuerabzug freigestellt. Der verbleibende Verlust in Höhe von 7.000 € (15.000 € Verlusttopf ./. 8.000 €) wird seitens der Bank ins neue Jahr übertragen, soweit keine Verlustbescheinigung beantragt wurde.

Beispiel:

Wie oben, der Ehemann/Lebenspartner 1 hat insgesamt negative Kapitalerträge in Höhe von 15.000 € (Verlusttopf „Sonstige“) und die Ehefrau/der Lebenspartner 2 insgesamt positive Kapitalerträge in Höhe von 1.100 € realisiert. Der Freibetrag kann in Höhe von 1.100 € genutzt werden; der Rest verfällt. Der Verlusttopf in Höhe von 15.000 € wird seitens der Bank ins neue Jahr übertragen.

Gibt es eine Vorrangigkeit zwischen einem erteilten Freistellungsauftrag und der Verlustverrechnung?

Ja. Es ist gesetzlich festgelegt, dass die Verlustverrechnung der Anwendung eines Freistellungsauftrags vorgeht. Es werden also die abzugspflichtigen Kapitalerträge zuerst durch einen Verlust und danach durch ein Freistellungslimit aus einem Freistellungsauftrag reduziert.

Beispiel:

Es besteht ein Verlustverrechnungstopf „Sonstige“ in Höhe von 1.000 € und ein Freistellungslimit von 1.000 €. Der Kunde bezieht einen abzugspflichtigen Kapitalertrag in Höhe von 2.200 €. Dem Steuerabzug unterliegen 200 € (2.200 € ./. 1.000 € Verlust ./. 1.000 € Freistellungsauftrag). Zu bedenken ist, dass Verluste und ein Freistellungslimit steuerlich unterschiedlich behandelt werden: Ein Verlust kann letztlich nicht „verfallen“, sondern ist – soweit nicht eine Verlustbescheinigung beantragt wird – zeitlich unbegrenzt vorzutragen und zu nutzen. Der Sparer-Pauschbetrag und damit auch der Freistellungsauftrag sind demgegenüber auf die Höhe der im Kalenderjahr bezogenen positiven abzugspflichtigen Kapitalerträge begrenzt; der Rest „verfällt“.

Beispiel:

Es besteht ein Verlustverrechnungstopf „Sonstige“ in Höhe von 1.000 € und ein Freistellungslimit von 1.000 €. Der Kunde bezieht einen abzugspflichtigen Kapitalertrag in Höhe von 1.400 €. Der Ertrag wird in voller Höhe vom Steuerabzug freigestellt (1.400 € ./. 1.000 € Verlust ./. 400 € Freistellungsauftrag). Werden im Kalenderjahr insgesamt keine anderen steuerpflichtigen Kapitalerträge bezogen, verfällt der restliche Sparer-Pauschbetrag bzw. das restliche Freistellungslimit von 600 €.

Beispiel:

Wie zuvor, es wird nur ein abzugspflichtiger Kapitalertrag in Höhe von 700 € bezogen. Auch dieser wird in voller Höhe vom Steuerabzug freigestellt (700 € ./. 700 € Verlust). Werden im Kalenderjahr insgesamt keine anderen steuerpflichtigen Kapitalerträge bezogen, besteht auch keine Veranlassung, eine Verlustbescheinigung zu beantragen, so dass die Bank den restlichen Verlusttopf in Höhe von 300 € ins neue Kalenderjahr überträgt. Er mindert somit die in diesem Jahr bezogenen Kapitalerträge. Der Sparer-Pauschbetrag bzw. das Freistellungslimit von 1.000 € verfällt.

Was ist damit gemeint, wenn mir mein Kundenbetreuer erklärt, die Bank habe anlässlich eines realisierten Veräußerungsverlusts eine Liquiditätsoptimierung durchgeführt?

Wird im laufenden Kalenderjahr ein Kapitalertrag zunächst dem Steuerabzug unterworfen und realisiert der Kunde zeitlich danach einen negativen Kapitalertrag (z. B. aus einem Veräußerungsverlust oder aus gezahlten Stückzinsen), wird die Bank nicht nur die am gleichen Tag erzielten Kapitalerträge mit diesem Verlust verrechnen, sondern auch rückwirkend bis zum Kalenderjahresanfang bereits dem Steuerabzug unterworfenen Kapitalerträge wieder vom Steuerabzug freistellen, soweit verrechenbare Verluste zur Verfügung stehen. Infolge des realisierten Verlusts bzw. negativen Kapitalertrags kommt es somit zur Verlustverrechnung, die wiederum eine Steuergutschrift auslöst (sog. Liquiditätsoptimierung). Die Steuergutschrift erfolgt auf dem Kundenkonto (Steuerverrechnungskonto). Dieses Kundenkonto wird regelmäßig ein bestehendes Kontokorrent- oder Sparkonto in Euro sein. Ein separates Konto für die Steuerverrechnung ist nicht erforderlich. Bei der Liquiditätsoptimierung wird die Bank auch die zuvor beschriebene Vorrangigkeit der Verlustverrechnung vor einem Freistellungsauftrag berücksichtigen.

Welche Auswirkungen hat es, wenn der Bank nach Ablauf des Kalenderjahres geänderte Ertragsdaten (z. B. Höhe der Fondsausschüttung) zu bereits abgerechneten Kapitalerträgen mitgeteilt werden?

Erfährt die Bank nach Ablauf des Kalenderjahres von der Veränderung der Höhe der Kapitalerträge oder einer zu erhebenden Kapitalertragsteuer, ist die Korrektur regelmäßig ausschließlich mit Wirkung für das Jahr der Kenntnisnahme nach den steuerlichen Verhältnissen dieses Jahres durchzuführen (sog. **Deltakorrektur**). Dies gilt nicht nur für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs, sondern auch für die Veranlagung. Die rückwirkende Korrektur ist somit in aller Regel vermeidbar. Der Vorteil dieser Regelung besteht darin, dass z. B. bereits erteilte Steuerbescheinigungen nicht vom Kunden zurückgefordert werden müssen und auch rückwirkende Korrekturen in der Veranlagung unterbleiben können.



05. Depot- und Verlustüberträge von bzw. zu einer anderen Bank

Was ist bei einem Depot- bzw. Wertpapierübertrag zu beachten?

Werden Wertpapiere zwischen Depots mit identischem Depotinhaber (also ohne Gläubigerwechsel) übertragen, teilt das abgebende inländische Kreditinstitut dem übernehmenden inländischen Kreditinstitut die Anschaffungsdaten der Wertpapiere mit. Die übernehmende Bank kann somit auch nach einem Depotübertrag das korrekte steuerliche Ergebnis aus einem Verkauf oder einer endfälligen Einlösung der Wertpapiere ermitteln. Die Anwendung einer Ersatzbemessungsgrundlage und die damit verbundene Korrektur des Steuerabzugs in der Veranlagung werden somit vermieden. Bei einem Depotübertrag mit identischem Depotinhaber aus dem Ausland ist ebenfalls eine Übertragung von Anschaffungsdaten aus sehr vielen europäischen Ländern möglich. Die Anschaffungsdaten dürfen allerdings von der inländischen Bank ab 01.01.2023 nur dann übernommen werden, wenn das abgebende ausländische Institut versichert, dass in den letzten 10 Jahren vor dem Depotübertrag ins Inland weder ein Erbfall noch ein sonstiger unentgeltlicher Erwerb (z. B. Stiftungsfall) mit Übernahme der Anschaffungsdaten stattgefunden hat. Im Fall einer Umschreibung eines durch Erbfall erworbenen Depots auf den Erben im Ausland mit anschließender Übertragung ins Inland ist von einem Depotübertrag mit Gläubigerwechsel auszugehen, bei dem die Anschaffungsdaten generell nicht übernommen werden dürfen, es sei denn, das ausländische Institut versichert, dass der Erbfall mehr als 10 Jahre vor der Depotübertragung ins Inland zurückliegt. Allerdings erfolgt hier eine Übertragung der Daten nicht automatisch, sondern nur auf ausdrücklichen Kundenwunsch durch eine Bescheinigung der Auslandsbank. Bei Depotüberträgen aus Drittstaaten (inkl. UK) ist eine Übernahme der Anschaffungsdaten gesetzlich nicht gestattet. Infolgedessen wird bei Veräußerung der übertragenen Wertpapiere die Ersatzbemessungsgrundlage im Rahmen des Kapitalertragsteuereinbehalts angesetzt. Diese kann im Rahmen der Veranlagung bei Vorlage entsprechender Nachweise korrigiert werden.

Welche steuerlichen Folgen ergeben sich bei einem Depot- bzw. Wertpapierübertrag mit Gläubigerwechsel?

Für Zwecke der Abgeltungsteuer gilt ein Depotübertrag mit Gläubigerwechsel (z. B. zwischen Eltern und Kind, aber auch zwischen einer Personengesellschaft und deren Gesellschafter oder zwischen einer Stiftung und dessen Stifter) beim abgebenden Depotinhaber grundsätzlich als Veräußerung und beim aufnehmenden Depotinhaber als Anschaffung der Wertpapiere (entgeltlicher Depotübertrag). Diese Überträge sind kapitalertragsteuerlich „echten“ Veräußerungen bzw. Anschaffungen gleichgestellt, so dass für den Steuerabzug die entsprechenden Folgen zu ziehen sind: Der Übertrag führt beim abgebenden Depotinhaber zu einer Realisierung von Veräußerungsgewinnen oder -verlusten aus den übertragenen Wertpapieren. Er kann somit auch eine Belastung mit Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) auslösen. Auch geht beim aufnehmenden Depotinhaber der steuerliche Bestandsschutz für vor 2009 erworbene Wertpapiere verloren. Die Bewertung im Rahmen der fiktiven Veräußerung hat mit dem niedrigsten Börsenpreis vom Vortag der Übertragung (zuzüglich ggf. Stückzinsen) zu erfolgen. In dieser Höhe liegen beim aufnehmenden Depotinhaber zugleich Anschaffungskosten der Wertpapiere vor; berechnete Stückzinsen sind – wie beim „echten“ Kauf – in den Verlusttopf einzustellen.

Andere steuerliche Folgen ergeben sich, wenn es sich nach den Angaben des übertragenden Depotinhabers zwar um einen Depotübertrag mit Gläubigerwechsel, allerdings um einen unentgeltlichen Depotübertrag, also bspw. um eine Schenkung oder Erbschaft, handelt. Hier führt das aufnehmende Kreditinstitut – wie bei einem Depotübertrag ohne Gläubigerwechsel – die Anschaffungsdaten des Wertpapiers für den aufnehmenden Depotinhaber fort. Die Übertragung ist somit in diesem Fall nicht abgeltungsteuerpflichtig. Allerdings hat die übertragende Bank den unentgeltlichen Depotübertrag dem Finanzamt anzuzeigen, sofern es sich nicht um einen unentgeltlichen Depotübertrag aufgrund einer Erbschaft handelt. Ein unentgeltlicher Depotübertrag liegt auch vor, wenn Wertpapiere zwischen Depots von Eheleuten – unabhängig davon, ob ein Einzel- oder Gemeinschaftsdepot vorliegt – übertragen werden.

Unentgeltliche Depotüberträge mit Gläubigerwechsel (wie z. B. Schenkungen) dürfen nur dann „unentgeltlich“ abgewickelt werden, wenn der Bank anlässlich des Auftrags zum Depotübertrag zugleich auch die Identifikationsnummer des Übertragenden sowie Name, Geburtsdatum, Anschrift und Identifikationsnummer des Empfängers sowie dessen Bankverbindung und ggf. das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Übertragendem und Empfänger mitgeteilt werden. Bitte beachten Sie, dass auch für an dem Depotübertrag beteiligte Steuerausländer eine inländische Steueridentifikationsnummer angegeben werden muss. Sofern dem Steuerausländer eine solche noch nicht vorliegt, kann er diese beim Bundeszentralamt für Steuern beantragen. Die Bank hat diese Daten dem Finanzamt zu übermitteln. Liegen die zuvor genannten Angaben nicht vor, ist der Übertrag „entgeltlich“ durchzuführen.

Für Depotüberträge im Rahmen einer Erbschaft ist keine Meldung des unentgeltlichen Depotübertrags durchzuführen, da bereits nach Kenntnisnahme des Todes des Erblassers durch die Bank eine Meldung gemäß Erbschaftsteuergesetz an das Finanzamt abzugeben ist. Bitte beachten Sie, dass bei Depotüberträgen aus dem Ausland aufgrund einer Erbschaft die inländische Bank die Anschaffungskosten nicht übernehmen darf. Vielmehr muss sie von einem entgeltlichen Depotübertrag mit Gläubigerwechsel ausgehen.

Können anlässlich eines Depotübertrags auch die Verlustverrechnungstöpfe bzw. der Quellensteuertopf übertragen werden?

Grundsätzlich ja, wenn identische Kontoinhaber vorliegen. Es ist zu beachten, dass ein Übertrag der Töpfe nur erfolgen kann, wenn sämtliche Wertpapiere aus allen Depots auf ein oder mehrere andere Depot(s) übertragen werden und der Topfübertrag im direkten zeitlichen Zusammenhang mit dem Übertrag der Wertpapiere erfolgt. Werden die Wertpapiere auf unterschiedliche Banken übertragen, können auch die Töpfe getrennt an diese Banken übertragen werden. Voraussetzung ist nur, dass zumindest ein Wertpapier an die Bank übertragen wird, die auch den Verlust- oder Quellensteuertopf erhalten soll. Eine nur teilweise Übertragung eines Topfes ist nicht möglich.



06. Veranlagung zur Erhebung bzw. Korrektur der Abgeltungsteuer

Ist unter der Abgeltungsteuer eine Abgabe der Anlage KAP der Einkommensteuererklärung noch erforderlich?

Grundsätzlich nicht mehr, denn Sinn und Zweck der Abgeltungsteuer ist es, dass eine Veranlagung, wenn immer es geht, vermieden und die endgültige Einkommensteuer durch den Steuerabzug (also an der Quelle der Kapitalerträge) erhoben wird. Es gibt aber wichtige Ausnahmen. Einzelheiten können der amtlichen Anleitung zum Ausfüllen der Anlage KAP („Wann ist die Anlage KAP auszufüllen?“), KAP-INV und KAP-BET (siehe auch nachfolgende Frage) oder auch Hinweisen in ergangenen BMF-Schreiben entnommen werden.

In welchen Fällen ist die Anlage KAP ganz oder zumindest teilweise weiterhin auszufüllen?

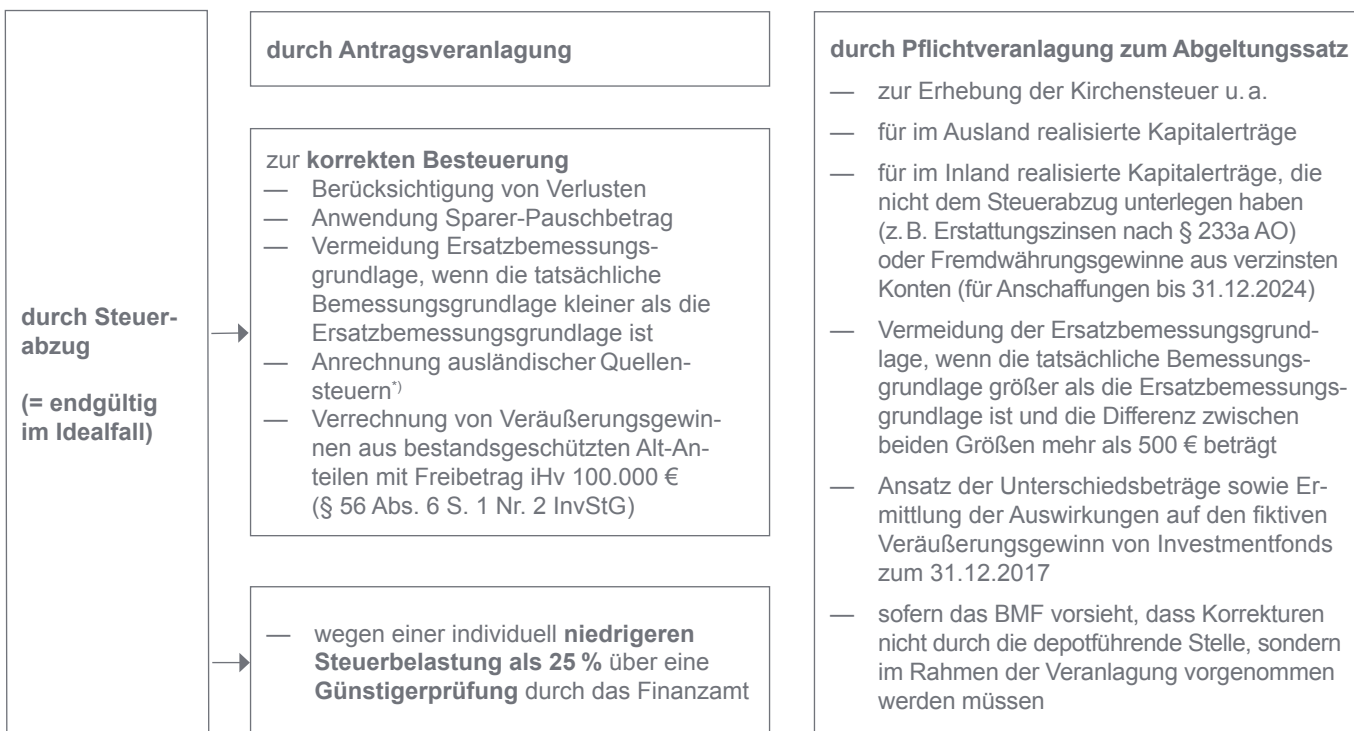
Haben Kapitalerträge noch nicht dem Steuerabzug unterlegen, sind sie in der Veranlagung anzugeben (Pflichtveranlagung). Dies ist insbesondere bei den über ausländische Konten bzw. Depots realisierten Kapitalerträgen der Fall. Erträge aus Investmentfonds, die in einem ausländischen Depot realisiert wurden und daher nicht dem Kapitalertragsteuereinbehalt unterlegen haben, sind in der Anlage KAP-INV zu erfassen. Die Anlage KAP-BET muss ausgefüllt werden, wenn Erträge aus Beteiligungen erzielt wurden, die gesondert und einheitlich festgestellt wurden.

Darüber hinaus kann die Abgabe der Anlage KAP zur steuerlichen Korrektur des Steuerabzugs erforderlich sein (Antragsveranlagung). Dies ist beispielsweise der Fall bei Ansatz einer Ersatzbemessungsgrundlage, wenn die Ersatzbemessungsgrundlage höher als die tatsächliche Bemessungsgrundlage ist, zur Nutzung eines nicht ausgenutzten Sparer-Pauschbetrags oder nicht ausgenutzter Verluste (z. B. wenn Verluste und abzugspflichtige Kapitalerträge bei unterschiedlichen Banken angefallen sind), zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern oder auch zur Erhebung der Kirchensteuer.

Liegt der individuelle Steuersatz unter 25 %, kann die zu viel gezahlte Abgeltungsteuer über das Finanzamt zurückgefordert werden. Hierzu sind in der Einkommensteuererklärung (Anlage KAP) alle Einkünfte (einschließlich der Kapitalerträge) anzugeben und die bereits abgezogene Abgeltungsteuer ist mit der Jahressteuerbescheinigung gegenüber dem Finanzamt nachzuweisen. Das Finanzamt wird dann prüfen, ob der individuelle Steuersatz unter 25 % liegt, und die zu viel gezahlte Abgeltungsteuer sowie den Solidaritätszuschlag erstatten (Günstigerprüfung).

Einen Überblick über die verschiedenen Verfahren zur Erhebung der Abgeltungsteuer gibt das nachfolgende Schaubild.

Erhebung der Abgeltungsteuer auf private Kapitalerträge



*) Soweit von der Bank noch nicht berücksichtigt.

Hinweis: Die Bank wird ihren Kunden weiterhin eine Ertragnisaufstellung anbieten, die das Ausfüllen der Anlage KAP – soweit erforderlich – erleichtert und bei vielen weiteren Fragen eine nützliche Hilfe bietet. Angaben zu den Erträgen, die in der Anlage KAP-INV oder der Anlage KAP-BET eingetragen werden müssen, sind naturgemäß mangels Kenntnis der Bank nicht in der Ertragnisaufstellung enthalten.



In welchen Fällen sieht das BMF keine Korrektur auf Bankebene vor?

Im Regelfall werden Korrekturen von steuerlichen Einschätzungen und der damit einhergehenden Korrektur des Kapitalertragsteuerabzugs durch die depotführenden Stellen vorgenommen. Am 15.06.2022 hat das BMF allerdings ein BMF-Schreiben zu Kapitalmaßnahmen erlassen, die bereits einige Jahre zurückliegen (GZ: V C 1 - S 2252/19/10028 :018). Mit den in diesem Schreiben ergangenen Vorgaben setzt die Finanzverwaltung die im Jahr 2021 ergangenen BFH-Urteile zu Kapitalmaßnahmen aus dem Jahr 2012 (Kraft Foods Inc.) sowie aus dem Jahr 2015 (Hewlett-Packard Company und eBay Inc.) um. Nach den Feststellungen des BFH liegen für die oben genannten Kapitalmaßnahmen die Voraussetzungen für eine „Abspaltung“ im Sinne des § 20 Absatz 4a Satz 7 EStG vor. Hiernach ist § 20 Absatz 4a Satz 1 und 2 EStG entsprechend anzuwenden. Dabei treten die übernommenen Anteile steuerlich an die Stelle der bisherigen Anteile (sog. „Fußstapfentheorie“), so dass die ursprünglichen Anschaffungskosten auf die alten und neuen Aktien aufzuteilen sind.

Da die depotführenden Stellen aufgrund der damaligen Vorschriften die Kapitalmaßnahmen jedoch als Sachausschüttung abrechneten, wurde ein steuerpflichtiger Kapitalertrag für die neu eingebuchten Aktien in Höhe des Aktienkurses am ersten Handelstag eingebucht. Dieser Kapitalertrag wurde als Anschaffungskosten der jungen Aktien hinterlegt.

Das BMF hat in dem o. g. BMF-Schreiben vorgegeben, dass von Seiten der depotführenden Stellen keine Korrekturen vorzunehmen sind. Insbesondere erfolgt weder bei den „alten“ noch bei den „jungen“ Anteilen eine Korrektur der Anschaffungsdaten. Die Korrekturen, die aufgrund der vorstehenden BFH-Rechtsprechung notwendig sind, sind nicht auf Ebene der depotführenden Stellen, sondern **ausschließlich im Rahmen der Veranlagung** der betroffenen Anleger durchzuführen.

Gem. dem BMF-Schreiben müssen folgende Fallgruppen unterschieden werden:

Der Kapitalertragsteuereinbehalt auf die abgerechnete Sachausschüttung ist im Rahmen der Veranlagung zu erstatten, sofern der Einkommensteuerbescheid des Kunden noch nicht bestandskräftig ist. Bei einem bestandskräftigen Bescheid kann keine Erstattung mehr erfolgen.

Erwerb der alten Anteile vor 2009

Auf Ebene der depotführenden Stelle wurden die jungen Aktien als Neubestand geführt, da gem. den im Zeitpunkt der Abrechnung der Kapitalmaßnahme gültigen Vorschriften als Anschaffungsdatum das Datum der Einbuchung der jungen Aktien ins Depot hinterlegt werden musste. Sofern die ursprünglichen Anteile vor 2009 erworben wurden, hätte aufgrund der BFH-Rechtsprechung allerdings die Fußstapfentheorie für die jungen Aktien angewendet werden müssen. Dies bedeutet, dass auch die jungen Aktien für Zwecke der Abgeltungsteuer als bestandsgeschützte Anteile zu werten gewesen wären. Sofern daher ein Verkauf der jungen Aktien, die auf Ebene der depotführenden Stelle als Neubestand geführt werden, stattgefunden hat, ist im Rahmen der Veranlagung Folgendes zu beachten:

- a. Sofern ein Gewinn aus der Veräußerung der jungen Aktien realisiert wurde, besteht ein **Veranlungswahlrecht**. Die Anleger können im Rahmen der Veranlagung die auf den Gewinn einbehaltene Kapitalertragsteuer vom Finanzamt zurückerhalten.
- b. Sofern ein Verlust aus der Veräußerung der jungen Aktien realisiert wurde, besteht eine **Veranlungspflicht**: Der Verlust wurde auf Bankebene aufgrund der Behandlung als Neubestand in den Aktienverlustverrechnungstopf eingestellt und stand daher zur Verrechnung mit Aktiengewinnen zur Verfügung. Aufgrund der eigentlich anzuwendenden Fußstapfentheorie hätte der Verlust wegen des Bestandsschutzes nicht in den Verlustverrechnungstopf eingestellt werden dürfen, so dass dies vom Anleger im Rahmen seiner Veranlagung zu korrigieren ist.

Erwerb der alten Anteile nach 2008

Die Anteile wurden auf Bankebene zwar als Neubestand gekennzeichnet, allerdings wurden materiell-rechtlich nicht die korrekten Anschaffungskosten für die jungen Aktien hinterlegt. Die korrekten Anschaffungskosten können im Rahmen der Veranlagung nachgewiesen werden. Sind die Aktien bereits veräußert, können die Einkommensteuerbescheide nur dann korrigiert werden, wenn dies verfahrensrechtlich noch möglich ist.

Das BMF hat die folgende Vereinfachungsregelung erlassen: Ist das Jahr der Kapitalmaßnahme bereits bestandskräftig, die Anteile sind aber noch nicht veräußert, kann aus Billigkeitsgründen auf eine Korrektur der Gewinne aus der Veräußerung der alten und jungen Aktien verzichtet werden, da in der Gesamtschau eine zutreffende Besteuerung vorliegt. Ist das Jahr der Kapitalmaßnahme offen, die Anteile sind aber bereits veräußert, bestehen keine Bedenken, von einer Korrektur der Gewinne aus der Veräußerung der alten und jungen Aktien abzusehen, sofern der Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid des Veranlagungszeitraums, in dem die jungen Aktien eingebucht wurden, zurückgenommen wurde. Generell kann eine Korrektur der Veräußerungsgewinne / -verluste aus der Veräußerung sowohl bei Anschaffung vor 2009 als auch nach 2008 unterbleiben, wenn die angesetzte Sachausschüttung bei Einbuchung der jungen Anteile nicht mehr als 500 € betragen hat.



07. Besteuerung von Investmentfonds seit 2018

Sind Investmentfonds selbst ein Steuersubjekt?

Ja, inländische und ausländische Investmentfonds sind mit bestimmten Erträgen steuerpflichtig (= Fondseingangsbesteuerung). Die Körperschaftsteuer auf Ebene des Fonds beträgt 15 % (je nach Ertragsart inkl. oder zusätzlich 5,5 % Solidaritätszuschlag) und umfasst insbesondere Dividenden aus deutschen Aktien, deutsche Mieterträge sowie Gewinne aus der Veräußerung deutscher Immobilien.

Welche Erträge aus Investmentfonds unterliegen einer Besteuerung auf Ebene des Anlegers?

Die Erträge, die aus einem Investmentfonds resultieren und dem Anleger steuerlich zuzurechnen sind, werden ebenfalls besteuert (= Fondsausgangsteuer). Aufgrund der steuerlichen Vorbelastung des Investmentfonds sind die Fondserträge beim Anleger unter bestimmten Bedingungen zum Teil steuerfrei (sog. Teilfreistellungssätze, siehe im Detail auch unten).

Ausschüttungen des Investmentfonds, ggfs. die Vorabpauschale sowie Gewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen sind beim Anleger steuerpflichtig. Die steuerpflichtige Ausschüttung bemisst sich grundsätzlich nach dem tatsächlich ausgeschütteten Bruttobetrag, Ausnahmen hiervon bestehen lediglich für Investmentfonds, die sich in Abwicklung befinden.

Weiterhin kann eine sog. Vorabpauschale beim Anleger steuerpflichtig sein, bspw. wenn es sich nicht um einen ausschüttenden, sondern um einen (teil-)thesaurierenden Fonds handelt (siehe auch nächste Frage). Schließlich hat der Anleger auch Gewinne zu besteuern, die aus der Veräußerung der Fondsanteile resultieren.

Was ist die Vorabpauschale und wann kommt diese zum Ansatz?

Für die Ermittlung der sog. Vorabpauschale ist die langfristig erzielbare Rendite öffentlicher Anleihen maßgeblich, die von der Bundesbank errechnet werden. Die Vorabpauschale spiegelt somit einen fiktiven Ertrag aus einer risikolosen Geldanlage für ein Kalenderjahr wider. Die Vorabpauschale ist dann vom Anleger zu besteuern, wenn der Investmentfonds im Kalenderjahr keine oder nur geringe Ausschüttungen vorgenommen hat.

Die Vorabpauschale ist auf die positive Wertsteigerung zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahres begrenzt. Bei einer negativen Wertentwicklung im Kalenderjahr kommt somit keine Vorabpauschale zum Ansatz. Der steuerliche Zufluss erfolgt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres. Der Anleger hat der Bank grundsätzlich die für den Steuerabzug notwendige Liquidität bereitzustellen, sofern z. B. nach etwaiger Verlustverrechnung und Berücksichtigung eines Freistellungsauftrages durch die Bank eine steuerpflichtige Vorabpauschale verbleibt. Hierfür darf die Bank auch auf das Konto des Kunden zugreifen. Erfolgt keine Liquiditätsbereitstellung, ist die Bank verpflichtet, Kapitalerträge, für die keine Belastung der Kapitalertragsteuer vorgenommen werden konnte, dem Finanzamt zu melden. Bei Veräußerung der Fondsanteile werden die bereits angesetzten Vorabpauschalen vom Veräußerungsgewinn in Abzug gebracht, um eine Doppelbesteuerung beim Anleger zu vermeiden.

In welcher Höhe sind Erträge aus Investmentfonds unter Umständen steuerfrei (Teilfreistellung)?

Aufgrund der möglichen Steuervorbelastung auf Fondsebene können Ausschüttungen, Vorabpauschale sowie Veräußerungsgewinne zum Teil steuerfrei sein. Diese Teilfreistellungssätze sind vom Anlageschwerpunkt des Investmentfonds und vom steuerlichen Status des Anlegers abhängig.

Anlegerkreis	Fondstyp		
	Aktiefonds (wenn mehr als 50 % in Kapitalbeteiligungen angelegt sind)	Mischfonds (wenn mind. 25 % in Kapitalbeteiligungen angelegt sind)	Immobilienfonds ¹ (wenn mehr als 50 % in Immobilien oder Immobilien- gesellschaften angelegt sind)
Privatanleger	30 %	15 %	60 % / 80 %
Betrieblicher Anleger	60 %	30 %	60 % / 80 %
Körperschaften	80 %	40 %	60 % / 80 %
LV / KV, Kreditinstitute	30 %	15 %	60 % / 80 %

¹ 60 % bei inländischen Immobilien, 80 % bei ausländischen Immobilien.

Maßgeblich für die Zuordnung zum jeweiligen Fondstyp (Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds) ist, dass die entsprechenden Mindest-Anlagequoten in den Anlagebedingungen des Investmentfonds festgehalten sind und die Mindest-Anlagequoten fortlaufend eingehalten werden.



Auf Bankebene werden für den Steuerabzug einheitlich für alle Anlegergruppen die für Privatanleger geltenden Teilfreistellungsätze bereits berücksichtigt, so dass eine zutreffende Besteuerung für private Fondsanleger im Rahmen der Abgeltungsteuer erfolgt. Höhere Teilfreistellungsätze (z. B. für betriebliche Anleger) können in der steuerlichen Veranlagung geltend gemacht werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Definition eines Veräußerungsgewinns im InvStG auch Veräußerungsverluste umfasst, so dass die Teilfreistellungsätze sowohl auf Veräußerungsgewinne als auch auf Veräußerungsverluste anzuwenden sind.

Welche Besonderheiten waren hinsichtlich der Einführung des neuen Besteuerungssystems für Investmentfonds zu beachten?

Sämtliche Fondsanteile galten zum 31.12.2017 steuerlich als veräußert und per 01.01.2018 als wieder angeschafft. Der Gewinn aus dieser fiktiven Veräußerung ist jedoch erst steuerpflichtig, wenn die Fondsanteile tatsächlich durch den Anleger veräußert werden. Dies gilt auch für mögliche Zwischengewinne und besitzzeitanteilige akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge, die aufgrund der Veräußerungsfiktion relevant sein können. Die Bank hat den fiktiven Veräußerungsgewinn zu ermitteln und bis zur tatsächlichen Veräußerung vorzuhalten, damit dann ein zutreffender Steuerabzug vorgenommen werden kann. Bei Depotüberträgen zwischen inländischen Banken werden die Informationen zur fiktiven Veräußerung ebenfalls übermittelt, so dass die aufnehmende Bank bei tatsächlicher Veräußerung den Steuerabzug auf Basis dieser Daten vornehmen kann.

Welche Besonderheiten bestehen bei der Besteuerung von Unterschiedsbeträgen?

Die Ermittlung von Unterschiedsbeträgen kann aufgrund einer auf Fondsebene durchgeführten Außenprüfung notwendig werden. Sie bilden die Differenz zwischen den ursprünglich veröffentlichten Besteuerungsgrundlagen und den nach der Außenprüfung korrigierten Besteuerungsgrundlagen und werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Sofern Unterschiedsbeträge im Sinne des § 5 InvStG 2004 ermittelt wurden, die Geschäftsjahre betreffen, die vor dem 1. Januar 2018 enden, die aber erst nach dem 31. Dezember 2017 im Bundesanzeiger veröffentlicht werden, ist auf diese Unterschiedsbeträge das alte Recht anzuwenden.

Die Unterschiedsbeträge gelten in dem Veranlagungszeitraum als zugeflossen, in dem sie im Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Sie gelten denjenigen Anlegern als zugeflossen, denen am letzten Tag des Geschäftsjahres, auf die sich die veröffentlichten Unterschiedsbeträge beziehen, die Anteile an dem Investmentfonds zuzurechnen sind. Die im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichten Unterschiedsbeträge werden nicht durch die depotführende Stelle dem Kapitalertragsteuerabzug unterworfen, ebenso werden diese nicht in Ihrer Ertragnisaufstellung bzw. Steuerbescheinigung ausgewiesen. Vielmehr ist der Anleger verpflichtet, die Unterschiedsbeträge im Rahmen seines Veranlagungsverfahrens zu erklären, wenn die zu Lasten des Anlegers anzusetzenden Unterschiedsbeträge mindestens 500 € betragen. Für die Beurteilung der 500-€-Grenze sind sämtliche vom Anleger gehaltenen Investmentfonds, für die während des Kalenderjahres Unterschiedsbeträge veröffentlicht wurden, zu berücksichtigen.

Es besteht die Möglichkeit, dass die positiven oder negativen Unterschiedsbeträge Auswirkungen auf die Höhe des zum 31.12.2017 zu ermittelnden fiktiven Veräußerungsgewinns und / oder auf die darin enthaltenen Bestandteile haben können. Bei Privatanlegern ist der für den Stichtag 31.12.2017 ermittelte fiktive Veräußerungsgewinn im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung des Fondsanteils, der nach dem 31.12.2008 erworben wurde, im Rahmen der Veranlagung um die Unterschiedsbeträge zu korrigieren, sofern sich die veröffentlichten Unterschiedsbeträge materiell auf den fiktiven Veräußerungsgewinn auswirken. Der fiktive Veräußerungsgewinn ist nicht zu korrigieren, wenn es sich um einen bestandsgeschützten Alt-Anteil handelt (d. h. i. d. R. Kauf des Fondsanteils vor 2009) oder wenn eine Berücksichtigung der Unterschiedsbeträge im Veranlagungsverfahren unterblieben ist, z. B. weil die zu Lasten des Anlegers anzusetzenden Unterschiedsbeträge weniger als 500 € betragen. Darüber hinaus kann aus Vereinfachungsgründen von einer gesonderten Berücksichtigung der Unterschiedsbeträge und einer Korrektur der Besteuerung des Veräußerungsgewinns abgesehen werden, wenn Sie Ihren Alt-Anteil im Veranlagungszeitraum der Veröffentlichung der Unterschiedsbeträge oder in einem früheren Veranlagungszeitraum bereits veräußert haben, sofern die Unterschiedsbeträge bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns berücksichtigt worden sind.

Die depotführende Stelle berücksichtigt im Kapitalertragsteuerabzugsverfahren im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Fondsanteile die Unterschiedsbeträge bei der Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns nicht.

Entfällt der bisherige Bestandsschutz für Fondsanteile, die vor dem 01.01.2009 angeschafft wurden?

Da sämtliche Fondsanteile zum 01.01.2018 im Rahmen des Übergangs auf das neue Recht steuerlich als angeschafft gelten, entfällt für vor dem 01.01.2009 erworbene Fondsanteile der bisher gewährte Bestandsschutz. Allerdings bleiben zwischen Anschaffung (vor dem 01.01.2009) und dem 31.12.2017 eingetretene Wertsteigerungen (weiterhin) steuerfrei. Wertänderungen, die ab dem 01.01.2018 bis zur tatsächlichen Veräußerung eintreten, sind zwar dann kapitalertragsteuerpflichtig, jedoch wird je Privatanleger ein Freibetrag in Höhe von 100.000 € für solche bestandsgeschützten Alt-Anteile gewährt.

Der Freibetrag wird allerdings nicht von der Bank beim Steuerabzug berücksichtigt, da die Geltendmachung nur im Rahmen der steuerlichen Veranlagung vorgesehen ist. Das zuständige Finanzamt schreibt den (verbleibenden) Freibetrag hierfür jährlich fort.



Wie werden Erträge aus Investmentfonds behandelt, die sich in Liquidation befinden?

Ausschüttungen von Investmentfonds in Abwicklung unterliegen besonderen Besteuerungsregelungen. Wenn sich ein Investmentfonds in Abwicklung befindet, sind im Zeitpunkt der Auszahlung zunächst alle Ausschüttungen steuerpflichtig. Nach § 17 InvStG sind diese Ausschüttungen jedoch nach Ablauf des Kalenderjahres für einen Zeitraum von fünf Kalenderjahren neu zu bewerten.

Seit dem Steuerjahr 2020 wird der steuerfreie bzw. steuerpflichtige Teil der Ausschüttung eines Investmentfonds in Abwicklung individuell für den Kunden anhand seiner Anschaffungskosten beurteilt. Eine Ausschüttung ist nur in der Höhe als steuerfreie Kapitalrückzahlung zu betrachten, in der der letzte im Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet. Je nach tatsächlichem Anschaffungsdatum sind unterschiedliche Anschaffungskosten für die Beurteilung heranzuziehen: Bei Anschaffungen vor 2009 sind die fiktiven Anschaffungskosten aus dem Zwangsumtausch zum 31.12.2017 relevant, bei allen Anschaffungen ab dem 01.01.2009 die tatsächlichen Anschaffungskosten.

Beispiel:

Anschaffungskosten (Kauf am 20.01.2018)	100,00 €
Letzter Rücknahmepreis des Jahres 2023	95,00 €
Unterschreitung der Anschaffungskosten	5,00 €
Summe der Ausschüttungen im Jahr 2023	20,00 €
Steuerfreie Kapitalrückzahlung	5,00 €
Steuerpflichtige Ausschüttung	15,00 €

Nach Ermittlung des steuerfreien Anteils der Ausschüttung im Jahr 2024 wird die bzw. werden die Ausschüttung(en) des Jahres 2023 storniert und unter Beachtung des steuerfreien Anteils der Ausschüttung neu abgerechnet. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die steuerfreie Kapitalrückzahlung die Anschaffungskosten entsprechend reduziert. Eine Reduzierung kann so lange vorgenommen werden, bis diese rechnerisch bei 0 € angekommen sind. Wenn die Anschaffungskosten durch die ausgeschüttete Substanz aufgezehrt wurden oder der fünfjährige Abwicklungszeitraum beendet sind, sind die Ausschüttungen des Jahres steuerpflichtig.

Wie wirkt sich die Bildung eines Sidepockets bei einem Investmentfonds auf meine gehaltenen Investmentanteile aus?

Das Recht einiger ausländischer Staaten lässt in bestimmten Ausnahmesituationen (bspw. Krieg) die Übertragung von nicht mehr handelbaren, illiquiden Assets auf einen neuen Investmentfonds im Rahmen eines Abspaltungsvorgangs zu. Es kann jedoch auch dazu kommen, dass die handelbaren, liquiden Assets auf einen neuen Investmentfonds übertragen werden und die illiquiden Assets im bisherigen Fonds verbleiben. Der Anleger erhält für jeden Investmentanteil, den er an dem bisherigen Investmentfonds besitzt, unter Beibehaltung seiner Beteiligungsverhältnisse einen oder mehrere Investmentanteile an dem neuen Investmentfonds.

Wie wird die Sidepocketbildung steuerlich behandelt?

Wird ein Teil des Vermögens eines Investmentfonds auf einen anderen Investmentfonds übertragen und erhält der Anleger hierfür Investmentanteile an dem abgespaltenen Investmentfonds, stellt dies eine Sachausschüttung i.H.d. gemeinen Werts nach § 9 BewG dar. Die neu eingebuchten Anteile an dem Sidepocket stellen einen Anschaffungsvorgang im Zeitpunkt der Abspaltung dar, so dass ein evtl. vorliegender Bestandsschutz des ursprünglichen Investmentfonds nicht auf das Sidepocket übergeht. Die Anschaffungskosten entsprechen der Höhe der angesetzten Sachausschüttung.

Wie erfolgt die steuerliche Behandlung, wenn bspw. der gemeine Wert nicht feststellbar ist?

Durch die im vorherigen Punkt dargestellte Besteuerungsregelung würde es zu einer Besteuerung der Sachausschüttung und, sofern der Rücknahmepreis nicht festgestellt werden kann, zusätzlich zu einer Besteuerung der Ausschüttung in der Abwicklungsphase führen. Daher würde es zu einer übermäßigen Besteuerung kommen. Darüber hinaus ist eine Bewertung der Sachausschüttung faktisch nur schwer durchführbar, wenn die illiquiden Assets auf den abgespaltenen Investmentfonds übertragen werden. Daher ist aus Billigkeits- und Vereinfachungsgründen gem. BMF-Schreiben vom 24.08.2023, Gz: IV C 1 - S 1980-1/19/10008 :029, wie folgt vorzugehen: Die Sachausschüttung ist mit 0 € zu bewerten. Werden die illiquiden Assets abgespalten, gelten die Investmentanteile an dem abgespaltenen Fonds im Zeitpunkt der Abspaltung mit Anschaffungskosten in Höhe von 0 € als neu angeschafft. Die Anschaffungskosten und -daten an dem bisherigen Fonds werden unverändert fortgeführt. Wenn hingegen die illiquide Assets im bisherigen Fonds verbleiben, dann gelten die bisherigen Anschaffungskosten und -daten der Investmentanteile des bisherigen Investmentfonds als Anschaffungskosten und -daten der Investmentanteile des abgespaltenen Investmentfonds. Für die Anteile an dem bisherigen Investmentfonds sind die Anschaffungskosten mit 0 € anzusetzen und der Zeitpunkt der Abspaltung gilt als Anschaffungsdatum.



Bestehen Voraussetzungen für die Anwendung der Billigkeits- und Vereinfachungsregelung für Sidepockets?

Ja. Gem. BMF-Schreiben vom 24.08.2023, Gz: IV C 1 - S 1980-1/19/10008 :029, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der bisherige Investmentfonds muss ein Investmentfonds i.S.d. Kapitels 2 des InvStG sein.
- Es dürfen nur illiquide Assets und ggf. Geldmittel, die für die Deckung der Verwaltungs- und/oder Abwicklungskosten des Investmentfonds vorgesehen sind, auf den abgespaltenen Investmentfonds übertragen werden oder in dem bisherigen Fonds verbleiben.
- Es muss eine Mitteilung über die Abspaltung und die Aufteilung der Assets des bisherigen Investmentfonds in geeigneter Form durch den Investmentfonds veröffentlicht und dem Markt zugänglich gemacht werden (z.B. über WM-Datenservice).

08. Meldepflichten für inländische Dividenden gem. §§ 45b, 45c EStG ab 01.01.2025

Welche grundlegenden Änderungen treten zum 01.01.2025 in Kraft und welches Ziel wird verfolgt?

Der Gesetzgeber hat im Jahr 2021 das Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz (AbzStEntModG) verabschiedet. Neben einigen Gesetzesänderungen, die zeitnah in Kraft traten, wurden insbesondere die §§ 45b, 45c EStG neu in das EStG eingefügt, die ab dem 01.01.2025 angewendet werden müssen. Ziel des AbzStEntModG ist es, den Kapitalertragsteuerrückerstattungsprozess auf Seiten des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) zu digitalisieren, aber auch auf Seiten der Finanzverwaltung eine Datenbank aufzubauen, die der Missbrauchs- und Betrugsbekämpfung im Zusammenhang mit unberechtigten Steuerentlastungen sowie dem Erkennen von Gestaltungen dienen soll.

Für welche Erträge müssen die Banken Meldungen an die deutsche Finanzverwaltung abgeben?

Die Banken müssen für die Kapitalerträge Meldungen abgeben, die für einen Steuerausländer beschränkt steuerpflichtig sind. Hierzu zählen insbesondere:

- Inländische Dividenden aus Aktien (sowohl aus Girosammelverwahrung, Sonderverwahrung oder aus effektiven Stücken), § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a EStG
- Erträge aus aktienähnlichen Genussrechten, § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a EStG
- Zinsen aus inländischen Wandelanleihen, § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG
- Zinsen aus Gewinnobligationen, § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG
- Zinsen aus rentenähnlichen Genussrechten, § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG

Nachfolgend werden die vorgenannten Kapitalerträge unter dem Begriff „inländische Dividenden“ zusammengefasst. Empfänger der Meldungen ist das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt).

Welche Auswirkungen haben die Neuregelungen auf die Erteilung von Steuerbescheinigungen?

Auf die Steuerbescheinigung wirkt sich das AbzStEntModG wie folgt aus:

1. Jede Steuerbescheinigung erhält eine eindeutige Ordnungsnummer.
2. Steuerausländer erhalten keine Steuerbescheinigung mehr, sondern der Steuerausländer muss bei der letzten auszahlenden Stelle im Inland, die den Kapitalertragsteuerabzug auf die inländischen Dividenden vorgenommen hat, beantragen, dass die Informationen zum vorgenommenen Steuereinbehalt an das BZSt übermittelt werden. Voraussetzung für die Übermittlung ist das vollständige Vorliegen der gesetzlich geforderten Daten. Jede Meldung erhält eine eindeutige Ordnungsnummer. Der Steuerausländer kann künftig unter Angabe der Ordnungsnummer einen Antrag auf Erstattung der Kapitalertragsteuern elektronisch beim BZSt stellen (bspw. aufgrund Regelungen eines Doppelbesteuerungsabkommens).
3. Steuerbescheinigungen für Steuerinländer werden eine Vielzahl von personen-, gattungs-, abwicklungs- und transaktionspezifischen Angaben für inländische Dividenden enthalten. Darüber hinaus dürfen Steuerbescheinigungen nur dann ausgestellt werden, wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Daten vollständig vorliegen. Hierzu gehört bspw. auch die inländische Steueridentifikationsnummer.

Welche Meldungen müssen künftig von der Bank an das BZSt übermittelt werden?

Künftig werden folgende Meldungen abgegeben:

Rechtsgrundlage	Inhalt der Meldung	Wer/was wird gemeldet?	Meldefrist
§ 45b Abs. 4 EStG	Meldung der zusätzlichen Angaben gem. § 45b Abs. 2, 3 EStG auf der Steuerbescheinigung	Steuerinländer	31.07. des Folgejahres
§ 45b Abs. 5 EStG	Meldung an das BZSt anstatt Ausstellung einer Steuerbescheinigung	Steuerausländer	Unverzüglich auf Verlangen



Rechtsgrundlage	Inhalt der Meldung	Wer/was wird gemeldet?	Meldefrist
§ 45b Abs. 6 S. 1 EStG	„Auffangmeldung“ Meldung nicht ausgestellter Steuerbescheinigungen / nicht durchgeführter Meldungen für Steuerausländer	Steuerinländer und Steuerausländer	31.07. des Folgejahres
§ 45b Abs. 6 S. 2 EStG	„Freistellungsmeldung“ Meldung der teilweisen oder vollständigen Abstandnahme vom Kapitalertragsteuereinbehalt	Steuerinländer und ausländische Investmentfonds*)	31.07. des Folgejahres
§ 45c Abs. 1 EStG	Zusammenfassende Meldung je Gattung	Gattung	31.07. des Folgejahres
§ 45c Abs. 2 S. 2 EStG	Zusammenfassende Meldung je Gattung und Kundendepot	Gattung/Kundendepot	31.07. des Folgejahres

* Es werden nicht die Erträge eines Investmentfonds, die der Privatanleger erzielt, gemeldet, sondern die Meldepflicht besteht für die vom Investmentfonds vereinnahmten o.g. Kapitalerträge. Der Investmentfonds lässt somit das Fondsvermögen bei einer Bank im Inland (unter)verwahren.

Welche Informationen enthalten die Meldungen gem. § 45b EStG?

Die Meldungen gem. § 45b Abs. 4 und 5 EStG enthalten insbesondere die in § 45b Abs. 2 EStG i.V.m. § 93 c Abs. 1 Nr. 1 und 2 AO gesetzlich vorgeschriebenen Daten. Diese müssen von der Bank abgegeben werden, wenn für einen Steuerinländer eine Steuerbescheinigung erteilt wurde oder ein Steuerausländer die Meldung der Daten nach § 45b Abs. 5 EStG verlangt hat. Die Meldungen umfassen beispielsweise die nachfolgend genannten Angaben:

- Personenbezogene Daten wie Name, Adresse, Geburtsdatum, aber auch die inländische Steueridentifikationsnummer
- Gattungsbezogene Daten wie der Bruttobetrag der Kapitalerträge, ISIN
- Informationen zu den einbehaltenen Steuerbeträgen
- Transaktionsspezifische Daten wie Informationen zu Anschaffungsdaten und Veräußerungsdaten
- Abwicklungsspezifische Daten, wie die Information, ob bei Anschaffung der Wertpapiere die Lieferung mit oder ohne Dividendenanspruch vereinbart wurde und ob die tatsächliche Lieferung mit oder ohne Dividendenanspruch stattgefunden hat

Die „Auffangmeldung“ nach § 45b Abs. 6 EStG wird für den Depotinhaber abgegeben, wenn keine Steuerbescheinigung oder keine Meldung nach § 45b Abs. 5 EStG im vorangegangenen Kalenderjahr erteilt/abgegeben wurde. In diesem Fall umfasst die Meldung die personenbezogenen Daten des Depotinhabers (inkl. Angabe der Steueridentifikationsnummer), die Angabe der Depotnummer, die Höhe des Bruttobetrages der erzielten Kapitalerträge und die einbehaltenen und abgeführten Steuerbeträge.

Wurde vom Kapitalertragsteuerabzug ganz oder teilweise Abstand genommen (weil der Bank bspw. eine NV-Bescheinigung vorlag), ist eine „Freistellungsmeldung“ gem. § 45b Abs. 6 S. 2 EStG zu übermitteln. In dieser Meldung werden neben den Informationen, die für die Meldung nach § 45b Abs. 4 und 5 EStG vorgeschrieben sind, zusätzlich noch die Ordnungsnummer und die Rechtsgrundlage für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug gemeldet.

An dieser Stelle weisen wir Sie darauf hin, dass wir Ihre gesetzlich geforderten Daten gem. § 45b Abs. 4–6 EStG an das Bundeszentralamt für Steuern übermitteln werden, sofern die jeweiligen, die Meldung auslösenden Tatbestände auf Sie zutreffen.

Welche Informationen enthalten die Meldungen gem. § 45c EStG?

Bei den Meldungen gem. § 45c EStG handelt es sich um sog. zusammengefasste Mitteilungen.

Gemäß § 45c Abs. 1 EStG ist die Bank verpflichtet, für jede inländische Dividendenzahlung über alle Kunden hinweg in Summe die nachfolgenden Daten an das BZSt zu melden:

- Bruttodividendenertrag pro Wertpapiergattung und pro Zahlungstag
- Einbehaltene Steuerbeträge
- Stückzahl
- Bezeichnung und ISIN der Wertpapiergattung



Anlage 1: Grundfälle, Sonderfälle unberücksichtigt

Dividenden und Wertpapierzinsen aus	Dividenden			Zinsen		
	Nationaler Quellsatz %	Entlastung im Abzugsstaat % (rückforderbare QSt)	Im Ausland verbleibende Steuer % (anrechenbare QSt gem. DBA)	Nationaler Quellsatz %	Entlastung im Abzugsstaat % (rückforderbare QSt)	Im Ausland verbleibende Steuer % (anrechenbare QSt gem. DBA)
Australien	-/30	-/15	15*)	-/10	-	-/10*)
Belgien	5/20/30	-/5/15	-***)	-/15/30	-/-/15	15*)
Dänemark	15/27	-/12	15	-	-	-
Finnland	30/35	15/20	15	-	-	-
Frankreich	25	12,2	12,8	-	-	-
Griechenland	5	-	5	-/15	-	-/10*)
Großbritannien	-	-	-	-/20	-/20	-
Irland	25	25	-	-/20	-/20	-
Italien	26	11	15	-/26	-/16	10*)
Japan	15/20	-/5	15	-/15	-/15	-
Kanada	25	10	15*)	-/25	-/15	10*)
Luxemburg	-/15	-	15*)	-/15	-/15	-
Niederlande	15	-	15	-/15	-/15	-
Norwegen	-/25	-/25	-***)	-	-	-
Österreich	27,5	12,5	15	-	-	-
Portugal	0/28	-/13	15*)	-/28	-/13	-/15*)
Schweden	30	15	15*)	-	-	-
Schweiz	35	20	15	-/35	-/35	-
Spanien	19	4	15	-	-	-
USA	-/30	-/15	15*)	-/30	-/30	-

Hinweis: Angegeben sind die Quellensteuersätze von 2023.

*) Falls keine Befreiung.

**) Jedoch max. nationaler Satz.

***) Kann in eigener steuerlicher Veranlagung im jeweiligen Land eingereicht werden.

Diese Übersicht gibt einen allgemeinen unverbindlichen Überblick über die Grundfälle. Sonderfälle sind nicht berücksichtigt.

Wegen weiterer Informationen kann die Übersicht des Bundeszentralamtes für Steuern „Anrechenbarkeit der Quellensteuer auf Dividenden und Zinsen von Staaten, mit denen Deutschland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat“ zu Rate gezogen werden.

Weitere Informationen:

https://www.bzst.de/DE/Privatpersonen/Kapitalertraege/AuslaendischeQuellensteuer/auslaendischequellensteuer_node.html#jstoc-entry1

– Sorgfältig bearbeitet, jedoch ohne Verbindlichkeit –



Anlage 2

Länderübersicht über das bei der Steuerentlastung anzuwendende Verfahren für die Entlastung im Abzugsstaat, sofern Wertpapiererträge gem. Tabelle Anlage 1 einer Quellensteuerbelastung unterlegen haben.

Land	Dividenden		Zinsen		Antragsadresse	Antragsfrist, Sonstiges
	Ermäßigung bei Gutschrift	Erstattung auf Antrag mit Vordruck	Ermäßigung bei Gutschrift	Erstattung auf Antrag mit Vordruck		
Australien	ja	–	–	–	–	–
Belgien	–	276 Div	–	276 Int	SPF Finances Finto Centre Etrangers Boulevard du Jardin Botanique 50 bte 3429-17P, 1000 BRUXELLES	4 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Kapitalerträge zufließen
Dänemark	–	Online- Beantragung https://skat.dk	–	–	–	4 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Kapitalerträge zufließen
Finnland	–	VEROH 6164e/6163e	–	–	Verohallinto International Department PL 560 FI-00052 VERO FINLAND	3 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Kapitalerträge zufließen
Frankreich	–	5000 und 5001	–	5002	Französische Depotbank über deutsche Depotbank	4 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Kapitalerträge zufließen (nach DBA), 2 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Kapitalerträge zufließen, wenn nach nationalem Recht beantragt wird
Griechenland	–	–	–	–	–	–
Großbritannien	–	–	ja	DT / individual	HMRC International – Centre for Non-Residents, Fitz Roy House, P.O. Box 46, Nottingham, NG2 1BD, United Kingdom	4 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Kapitalerträge zufließen
Irland	–	Dividend With- holding Tax, DWT und Form V2	–	–	DWT Unit Revenue Commissioners Government Offices Nenagh, Co. Tipperary E45 T611, Ireland	4 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Kapitalerträge zufließen
Italien	–	Cover Page Form A Dividends	ja	Cover Page Form B Interest	Agenzia delle Entrate – Cen- tro Operativo di Pescara Via Rio Sparto, 21 65129 Pescara Italy	4 Jahre ab Zahltag
Japan	–	–	ja	–	–	–
Kanada	ja	Formbl. NR 7 R	–	Formbl. NR 7 R	Non-Resident Withholding Section, Canada Revenue Agency, P.O. Box 20000, Station A, Sudbury ON P3A5C1, Canada	4 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Kapitalerträge zufließen
Luxemburg	–	–	–	–	–	–
Niederlande	–	–	–	–	–	–



Land	Dividenden		Zinsen		Antragsadresse	Antragsfrist, Sonstiges
	Ermäßigung bei Gutschrift	Erstattung auf Antrag mit Vordruck	Ermäßigung bei Gutschrift	Erstattung auf Antrag mit Vordruck		
Norwegen	–	Application - withholding tax exemption	–	–	Sentralskattekontoret Postboks/ 9200 Grønland 0134 Oslo Norway	5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Erträge zufließen
Österreich	ja	Online-Beantragung https://www.bmf.gv.at/	–	–	Finanzamt für Großbetriebe Neusiedlerstraße 46 7001 Eisenstadt Österreich	4 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Erträge zufließen
Portugal	–	Modelo 21RFI	–	–	AT - Autoridade Tributária e Aduaneira DSRI - Direção de Serviços de Relações Internacionais, Av. Eng Duarte Pacheco, 28 - 4º 1099 - 013 Lisboa Portugal	2 Jahre ab Zahltag
Schweden	ja	SKV 3740	–	–	Skatteverket Box 6037 171 06 Solna Sweden	4 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Kapitalerträge zufließen
Schweiz	–	Online-Beantragung www.estv.admin.ch	–	Online-Beantragung www.estv.admin.ch	Eidgenössische Steuerverwaltung, Abt. Rückerstattung, Eigerstraße 65 3003 Bern	3 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Erträge zufließen
Spanien	–	WSB jährlich	–	–	Spanische Depotbank über deutsche Depotbank	4 Jahre ab Zahltag
USA	ja	–	ja	–	deutsche Depotbank	–

Diese Übersicht gibt einen allgemeinen unverbindlichen Überblick über die Grundfälle. Sonderfälle sind nicht berücksichtigt.

Wegen weiterer Informationen wird auf die Darstellungen des Bundeszentralamtes für Steuern verwiesen. Das Bundeszentralamt für Steuern hat eine Übersicht über die Formulare zur Entlastung der Quellensteuer der einzelnen Länder zusammengestellt. Aus diesen Formularen bzw. deren Erläuterungen können weitere und detaillierte Informationen entnommen werden:

<http://www.bzst.de/>

http://www.bzst.de/DE/Service/SteuerlichesInfocenter/Ausl_Formulare/auslaendische_formulare.html#js-toc-entry1

– Sorgfältig bearbeitet, jedoch ohne Verbindlichkeit –

Dieses Merkblatt enthält einen allgemeinen Überblick zu steuerlichen Aspekten. Steuerliche Besonderheiten einzelner Anleger sind nicht berücksichtigt. Die Besteuerung eines Anlegers ist von dessen individuellen Verhältnissen abhängig. Dem Anleger wird daher empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die konkreten steuerlichen Folgen seiner Investments beraten zu lassen. Die gemachten Ausführungen stellen keine steuerliche Beratung dar.